

Ehre (in) der Eidgenossenschaft. Der Finningerhandel als Moment eidgenössischer Selbstverortung (1581–1587)¹

Johanna Müser

1. Einleitung

„Aber o Undanckhbarkheit, du schnödes Laster, wie hastu mein Vaterland so gar vndt gantz verwüestet, vndt seinen guten Nammen, bey allen Völckhern ruchtbar, so veracht, schwächlich vndt löcherig gemacht. Wie hat dich der grimmige, verbünstig vnd ehrsüchtige Teüffel, so gantz in seinen Gewalt genommen!“²

So bedauerte der anonyme Verfasser eines Klagelieds das Schicksal Mülhausens zum Ende des 16. Jahrhunderts. Damit verknüpfte er die Reputation der Stadt mit dem Hergang des sogenannten Finningerhandels. Der Finningerhandel gilt als Krisenmoment des eidgenössischen Bündnis-systems: Die Weigerung des Mülhauser Rats, die Eidgenossen bei einer Auseinandersetzung mit einer ihrer Bürgerfamilien (den Finningern) vermitteln zu lassen, veranlasste die katholischen Orte der Eidgenossenschaft dazu, ihre Bünde mit dem reformierten Mülhausen aufzulösen. Daraufhin eskalierten die innerstädtischen Spannungen und die reformierten Orte fühlten sich genötigt, die Ordnung in Mülhausen durch eine militärische Intervention wiederherzustellen.³ Bislang wurden die eidgenössischen Di-

1 Ich danke Christian Wenzel für die kritische Lektüre und inhaltlichen Anregungen.

2 Trenodia, 66.

3 Während der Begriff Finningerhandel mit seiner Benennung nach einer aufrührerischen Mülhauser Bürgerfamilie die Anfänge der Konfliktsituation betont, findet sich für die gesamte Auseinandersetzung zwischen Mülhauser Obrigkeit, Bürgern und eidgenössischen Verbündeten in der Forschung auch die Bezeichnung des Mülhauser Handels. Sowohl in den Ratstuben der eidgenössischen Orte als auch in Familien- und Gelehrtennetzwerken der Eidgenossenschaft fand dieser Konflikt Beachtung. Viele Briefschreiber der Zeit, vom einfachen eidgenössischen Soldaten bis zum einflussreichen Genfer Reformator Théodore de Bèze, erwähnten die Unruhe und die militärische Intervention der evangelischen Orte. Vgl. David Occo an Johann Jakob Rüeger, 1587, Universitätsbibliothek Basel (UBB), G2 I 23c:Bl.2;

mensionen dieser Episode in der Forschung vor allem als Folge und Zei-

Briefe David Zwingers an Theodor Zwinger zwischen 1586 und 1588, UBB, Frey-Gryn Mscr II 14: Nr. 190–197; Johann Rudolph Stumpf an Théodore Bèze, 05.03.1587 (15.03.1587 n. St.), in: *Correspondance* 28, 16 ff.; Johann Jakob Grynaeus an Bèze, 21.04.1587 (01.05.1587 n. St.), in: ebd., 40 ff.; Bèze an Abraham Musculus, 06.06.1587 (16.06.1587 n. St.), in: ebd., 75–78; Bèze an Johann Rudolph Stumpf, 06.06.1587 (16.06.1587 n. St.), in: ebd., 79 ff.; Briefe Martin Spleiß an Stephan Spleiß im Juni und Juli 1587, in: *Bäschlin*, Mülhauserkrieg, 151–156; Lutz Basilius an Valeria Riedlin, 06.10.1590 (16.10.1590 n. St.), UBB, Frey-Gryn Mscr I 5:Bl.32. Siehe auch die Briefe und Nachrichten, die der Zürcher Geistliche Johann Jakob Wick zum Mülhauser Handel im 1587er Jahresband seiner Sammlung merkwürdiger Ereignisse notierte. Wick, 1587, Zentralbibliothek Zürich (ZBZ), Ms. F 35. An obrigkeitlicher Schriftproduktion ist neben den Akten in Mülhausen und den Eidgenössischen Abschieden ein umfangreicher Bestand in Basel überliefert, der schon auf das Ausmaß des eidgenössischen Interesses am Mülhauser Handel verweist. Cartulaire 5 u. 6; Eidgenössische Abschiede (EA) 4.2a und 5.1; Staatsarchiv (StA) Basel-Stadt, Mülhausen A 6.1–5. Auch in Luzern als Koordinationszentrum der katholischen Orte findet sich eine umfangreiche Dokumentensammlung zu der Konfliktsituation: StA Luzern AKT 11/264 Mülhausen. Schon kurz nach den Ereignissen setzte in der Eidgenossenschaft eine breite chronikalische und publizistische Überlieferung ein. Siehe u. a. die Werke ediert in Le Vieux Mulhouse, Bd. 4. Dieses umfangreiche eidgenössische Kommunikationsgeflecht zeigt die breite Rezeption bündnispolitischer Ereignisse zu dieser Zeit. Ein erstaunliches Missverhältnis findet sich zwischen der hervorragenden Quellenlage zum Mülhauser Handel, deren Zugänglichkeit durch eine Reihe von Editionen Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts nur verbessert wurde, und der geschichtswissenschaftlichen Aufarbeitung des Themas. Dabei erbrachte die erste geschichtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Finningerhandel bereits 1795 der Zürcher Herausgeber und Historiker Johann Heinrich Füssli. Sein Aufsatz zeugt von einer umfassenden Kenntnis der Archivquellen in der Eidgenossenschaft, insbesondere in Zürich, und Füsslis Stärke liegt darin, ausführlich – wenn auch ohne ausreichenden Anmerkungsapparat – die schriftliche Kommunikation zwischen den politischen Akteuren darzulegen. Hierbei gab er der Finninger Perspektive auf den Konflikt mehr Raum, als spätere Aufsätze dies zu tun pflegten. Füssli, Bürgerliche Unruhen. Die nächste Aufarbeitung des Mülhauser Handels findet sich erst 1839 mit Daniel Kraus, der den Handel als noch „fast unbeachtete Geschichte“ deklarierte und – wie viele andere Werke zum Mülhauser Handel im 19. und frühen 20. Jahrhundert – seinen Fokus auf eine umfassende Darstellung der Ereignisse legte unter besonderer Berücksichtigung erzählender Quellen. Kraus, Unruhen. Siehe auch Escher, Kriegszug und Herr, Bürgerkrieg. Im Laufe des 20. Jahrhunderts hat das Interesse an dieser Episode eidgenössischer Geschichte abgenommen. Ausführlichere Erwähnung fand der Handel noch in zwei Arbeiten zu Mülhausen, in denen die Auswirkungen des Finningerhandels auf die Beziehungen Mülhausens zur Eidgenossenschaft zur Sprache kamen. Oberle, Mulhouse und Eichenberger, Dollfushandel, insbesondere 161–169. In einem Sammelband, der sich mit Mülhausen und Genf explizit als Grenzfällen der Eidgenossenschaft beschäftigte, wurde der Vorfall eher en passant erwähnt und die Herausgeber legten

chen der Entzweiung der alt- und neugläubigen Orte innerhalb der Eidgenossenschaft interpretiert.⁴ Eine Untersuchung der offiziellen Kommunikation zwischen den eidgenössischen Orten sowie anderer Formen des Informationsaustausches soll aufzeigen, dass darüber hinaus die Bewahrung von Ehre bei den Obrigkeiten der involvierten eidgenössischen Orte eine wichtige Rolle in der rhetorischen Einordnung ihrer eigenen Handlungen und der ihrer gegenüber spielte. Hierfür soll zunächst, nach ein paar kurzen Vorüberlegungen zum Konzept der Ehre, die Funktionsweise der Eidgenossenschaft und ihre Betonung von Ehre betrachtet werden, bevor dann der Finningerhandel als eidgenössischer Konflikt innerhalb der Korrespondenz der beteiligten Orte dargestellt wird. Der Fokus auf Ehre in der Eidgenossenschaft als handlungsleitendes Argument bedeutete auch, dass den eidgenössischen Orten daran gelegen war, ihre Reaktionen auf einen Konflikt als ehrenvoll zu verteidigen und damit ihre Reputation als verlässliche Bündnispartner zu wahren. Im letzten Schritt sollen deshalb die publizistische Aufarbeitung des Handels und die verschiedenen Deutungen zur Intervention in den Blick genommen werden.

den Fokus stärker auf die weiter bestehenden Verbindungen Mülhausens zur Eidgenossenschaft während des Ancien Regimes: *Kaiser / Sieber-Lehmann / Windler*, Grenzfälle. Hervorzuheben sind in der älteren Literatur *Holzach*, Finningerhandel und *Mieg*, Les causes 1 u. 2. Oft übersehen aber auch die ausführliche Schilderung des eidgenössischen Konflikts bei *Oechsli*, Orte, der unter anderem stark der Darstellung des Finningerhandels durch *Segesser*, Pfyffer, 193 ff. widersprach, wonach die katholischen Orte aus demokratischem Verständnis heraus und nur zurückhaltend den aufständischen Bürgern geholfen hätten. In neuerer Zeit hat sich ausführlich nur *Lau*, Affäre Finninger mit dem Mülhauser Handel beschäftigt.

- 4 Dezidiert aus konfessioneller Perspektive befassten sich Rudolphe Reuss und Kuntz mit dem Finningerhandel, wobei sie die Eskalation der Ereignisse katholischer respektive evangelischer Glaubenspolitik und Geostrategie zuschrieben. *Reuss*, *Deux* und *Kuntz*, *Guerre*. *Holzach* verstand in dem Mülhauser Handel den Ausdruck sowohl konfessioneller Gegensätze als auch der Rivalität zwischen Stadt- und Länderorten und führte das Interesse der evangelischen Orte auch auf die wichtige Lage Mülhausens für einen Kriegszug nach Frankreich an. *Holzach*, Finningerhandel, 305. In einer neueren Perspektive sah Thomas Lau auch andere Strukturprobleme in der Eidgenossenschaft, nämlich die nicht standardisierten Konfliktlösungsverfahren, deren Anfälligkeit durch mangelnde Vernetzung der Mülhauser Obrigkeit in der eidgenössischen Elite und durch die „Sprachlosigkeit“ der Konfessionsparteien amplifiziert wurde. *Lau*, Affäre Finninger, 248. *Odile Kammerer* hat darüber hinaus betont, dass Mülhausen nicht nur aus konfessionellen Gründen für die evangelischen Eidgenossen von Wert war, sondern auch als wirtschaftlicher Brückenkopf in das Elsass diente. *Kammerer*, *Former*.

2. Methodische Vorüberlegungen und historischer Kontext: Ehre, Sicherheit und Eidgenossenschaft

2.1 Ehre und Sicherheit als gesellschaftliche Werte

Einen gemeinsamen Nenner der geisteswissenschaftlichen Forschung zur Ehre stellt die Erkenntnis dar, dass Ehre ein schwer greifbares, vielschichtiges und vieldeutiges Konzept ist. Dies ist bereits in der Begrifflichkeit selbst angelegt. So kann zwischen Ehre als Eigenschaft, ehren als Tätigkeit und Ehren als äußeres Zeichen einer Ehrerweisung unterschieden werden.⁵ Für den vorliegenden Aufsatz soll die Wirkkraft dieser Bedeutungskomponenten für die diplomatische Zusammenarbeit der Eidgenossenschaft im Vordergrund stehen. Um ein komplexes Konzept wie Ehre historisch kontextualisiert untersuchen zu können, bedarf es einiger Vorannahmen, die einen ersten Zugriff ermöglichen und im Verlauf der Untersuchung auf den Prüfstand gestellt werden müssen. Für die vorliegenden Überlegungen wird Ehre als gesellschaftlicher Wert mit folgenden Eigenschaften verstanden:

Ehre ist relational. Sie bezieht sich als Attribut auf ein Subjekt, sei es ein Individuum oder ein Kollektiv, das als ehrenwert oder unehrenhaft gelten kann.⁶ Obwohl bei dieser Einschätzung Bewertungen des Verhaltens, Status und Umgangs angestellt werden, verweist die Ehre allumfassend auf das Wesen des Subjekts, das in seinen Handlungen nur offenbart wird.

5 Es scheint geradezu gebräuchlich, am Beginn einer Arbeit zum Thema Ehre auf die Begriffsunschärfe hinzuweisen, die im Konzept selbst angelegt ist und deshalb auch durch die große Menge der hierzu bereits bestehenden interdisziplinären Forschung nicht verringert werden konnte. Vgl. *Kesper-Biermann / Ludwig / Ortman*, Einleitung, 3, *Burkhart*, Ehre, 11, *Nowosadtko*, Staatsinteresse, 362. Der Philosoph Jason Decker verwies auf die Unterscheidung von „honor“, „honoring“ und „honors“ in einer Rezension zu William Lad Sessions Monographie „Honor for Us“ und widersprach damit Sessions Kategorien von Ehre. *Decker*, Sessions. William Lad Sessions differenzierte u. a. zwischen zugestandener („conferred honor“) und anerkannter Ehre („recognition honor“), Ehre, die durch das Einhalten von Verpflichtungen („commitment honor“) gewonnen oder durch Vertrauen innerhalb einer Gruppe etabliert wird („trust honor“), sowie einer persönlichen Vorstellung von Ehre, die aber durch die Zugehörigkeit zu sogenannten „honor groups“ geformt wird („personal honor“). Eine rigide Unterscheidung dieser Bedeutungsvariationen ist in der praktischen Untersuchung jedoch nicht immer zielführend, da diese Vorstellungen in Verweisen auf Ehre zusammenlaufen und verschiedene Konnotationen folglich nur situationsbedingt stärker hervorgehoben werden.

6 Die Ehre von Kollektiven wurde für die Frühe Neuzeit bislang vor allem in der Nationalismusforschung behandelt. Vgl. *Lau*, Stiefbrüder, sowie *Hirschi*, Wettkampf.

Sie richtet sich dabei nach gesellschaftlich geprägten Normvorstellungen, wodurch Ehre der Einordnung innerhalb eines komplexen Gesellschaftssystems dient.⁷ Damit ist Ehre indikativ, denn nur wenn die Ehre verloren gehen kann und aktiv aufrechterhalten werden muss, lassen sich Aussagen über das Subjekt anhand seiner Ehre treffen. Folglich ist Ehre auch fragil. Die mögliche Kompromittierung ist in der Konzeptualisierung der Ehre selbst bereits angelegt. Neben der individuellen Ehre existiert unter anderem eine ständische Ehre, die den Normenhorizont ehrenhaften Verhaltens beeinflusst.⁸ Ehre wird in der Interaktion mit einem Gegenüber erteilt, entzogen und aufrechterhalten. Entsprechend wird Ehre auch im Umgang mit anderen verteidigt. Deshalb ist Ehre eng mit dem Begriff der Reputation verbunden. Während die Ehre einen gesellschaftlichen Status darstellt, der sich durch Eigen- und Fremdzuschreibung konstituiert und in der Behandlung des Subjekts manifestiert, sind Reputationen Fremdzuschreibungen, die sich auf der Wahrnehmung ehren- oder unehrenhaften Handelns gründen und somit auch durch die Akteure selbst als Konstrukte wahrgenommen werden, auf welche Einfluss genommen werden kann.⁹

Ehre wird demnach kommunikativ vermittelt, weshalb sich das Konzept auch in Quellen des schriftlichen Austauschs aufspüren lässt. Wenn

-
- 7 Weber beschreibt Ehre als „wandelbares, komplexes Regelsystem wechselseitiger Wertzumessung, das maßgeblich sowohl individuelle Selbstachtung als auch rollen- und gruppenspezifische Wert- und Rangvorstellungen und damit entsprechende Verhaltenserwartungen erzeugt“, Weber, Art. „Ehre“.
 - 8 Während sich die ältere geschichtswissenschaftliche Ehrforschung vor allem auf die ständische Ehre fokussierte, nehmen neuere Arbeiten verstärkt Situationen in den Blick, in denen Akteure ihre individuelle Ehre innerhalb des ständischen Systems zu behaupten suchten. Untersuchungen zu Gerichtsprozessen folgten genauso wie ein Blick auf die Ehre als handlungsleitende Kategorie von Fürsten. *Mogelin*, Fürstliche. Vgl. zur ständischen Ehre insbesondere *Zunkel*, Art. „Ehre, Reputation“. Ein konziser Forschungsüberblick zum Thema Ehre findet sich auch bei *Huber*, Glimpf.
 - 9 Der Ethnologe Julian Pitt-Rivers verstand Ehre und Reputation als eng miteinander verstrickt, wobei er Reputation als „evaluation of [...] conduct by others“ fasste. Er beschrieb Ehre und Schande als Währung, mit der Menschen um Reputation konkurrieren. *Pitt-Rivers*, Art. „Honor“, 503 f. Dieses Verhältnis von Ehre und Reputation lässt sich auch umgekehrt ausdrücken. Wenn man wie Weber Ehre als eine Eigenschaft versteht, bei der der Ehrenträger die gesellschaftliche Erwartung an ein funktionsgerechtes Handeln gemäß seiner Position erfüllt, während Reputation nach dem Politikwissenschaftler John Mercer ein Urteil darstellt, dass sich andere aufgrund vergangener Handlungen machen, um daraus zukünftiges Verhalten abzuleiten, dann folgt daraus, dass eine gute Reputation, ehrenvolles – das heißt erwartetes und gutgeheißenes – Handeln voraussagt und eine schlechte Reputation darauf hindeutet, dass ein vergangenes Verhalten als ehrenrührig

Ehre konstruktivistisch gefasst wird, kann sie auch zum Gegenstand der konstruktivistischen Historischen Sicherheitsforschung werden, bei der in kulturgeschichtlicher Sicht die Perspektive der Akteure auf Sicherheit im Vordergrund steht. Ehre weist als gesellschaftlicher Wert Eigenschaften auf, die ebenfalls auf Sicherheit zutreffen. Dem Soziologen Werner Schirmer zufolge bezieht sich Sicherheit auf ein Referenzobjekt, das in Bezug zu einer bestimmten Bedrohung gesetzt wird.¹⁰ Ehre kann analog als die Zuschreibung eines als bedroht geltenden Attributs in Bezugnahme auf ein bestimmtes Subjekt beschrieben werden. Die sogenannte „Copenhagen School“, Begründer der „critical security studies“, postulierte, dass Themen in der politischen Kommunikation erst durch einen Sprechakt als Sicherheitsthema aufgeladen werden, um hierdurch einen Ausnahmezustand zu erzeugen, der außergewöhnliche Maßnahmen rechtfertigen könne. Dieser Prozess wird auch als Versicherheitlichung bezeichnet. Bei der Ehre lässt sich eine ähnliche Dynamik erkennen. Der Historiker Martin Dinges beschreibt Ehre als sozialen Code, der es frühneuzeitlichen Streitparteien im städtischen Raum ermöglichte, konfliktbelastete Angelegenheiten als Belang der Ehre zu verhandeln.¹¹ Demnach kann sowohl die Rahmung eines Konflikts als sicherheitsrelevant als auch die Darstellung des Konflikts als Frage der Ehre neue Handlungsräume eröffnen. Sowohl bei einem Verweis auf Ehre als auch auf Sicherheit wird die Relevanz dieses gesellschaftlichen Werts als gesellschaftlicher Konsens vorausgesetzt, auch wenn die Mittel zur Wahrung der Ehre respektive der Sicherheit umstritten sein oder bei konkurrierenden Referenzobjekten/Subjekten einander entgegenwirken können. Darüber hinaus kann Ehre durch ihre Fragilität selbst zum Referenzobjekt eines Sicherheitsdiskurses werden. Aus diesen Vorüberlegungen ergibt sich, dass bei der Untersuchung von Ehre analog zum Vorgehen in der Historischen Sicherheitsforschung auch gefragt werden kann, wessen Ehre durch welche Handlungen für wen als bedroht gilt. Hier bietet die Alte Eidgenossenschaft ein interessantes frühneuzeitliches Untersuchungsfeld, da in ihrer Organisationsstruktur

verstanden wird. Demnach wird durch das Verhalten Ehre erhalten und bewahrt, Reputation jedoch erst erlangt. *Weber*, Art. „Ehre“; *Mercer*, Reputation, 6. Während eine Unterscheidung von Ehre und Reputation als Analysekatoren einen besseren Zugriff auf die Empirie ermöglicht, sind die Begriffe im Verständnis der Zeitgenossen nicht trennscharf auseinanderzudividieren. So tauchen in den untersuchten Quellen Ehre und Reputation häufig als Doppelbegriff auf.

10 Vgl. hierzu das Modell der Bedrohungskommunikation von *Schirmer*, Bedrohungskommunikation.

11 *Dinges*, Die Ehre als Thema der Stadtgeschichte.

eine Vielzahl potenzieller Bezugspunkte für Ehre angelegt sind und diese Ehre gegenüber einer Vielzahl von Gegenübern behauptet werden musste. Denn als Bündnisgeflecht baute die Eidgenossenschaft ihre gemeinsame Politik nicht auf der Ehre eines Fürsten oder einer einzelnen Herrscherdynastie auf.¹²

2.2 Die Eidgenossenschaft als Ehrverband und System kollektiver Sicherheit

Die Alte Eidgenossenschaft bestand im Kern aus 13 Städten und Länderorten des Reiches, deren Obrigkeiten in einem Bündnissystem zur Wahrung des Landfriedens miteinander kooperierten und in unterschiedlicher Zusammensetzung auch gemeinsame Untertanengebiete verwalteten.¹³ Zusätzlich existierten eine Reihe sogenannter Zugewandter Orte, welche Bündnisverträge mit einzelnen eidgenössischen Orten oder – wie Mülhausen – mit der gesamten Eidgenossenschaft eingegangen waren. Da die Wahrung des Landfriedens eine wichtige Klammer für die Eidgenossenschaft darstellte, kann die Alte Eidgenossenschaft als System kollektiver Sicherheit verstanden werden.¹⁴ In der Eidgenossenschaft stand nämlich politischen Akteuren die Sicherheit der Bünde und der Bündnismitglieder als Argument zur Verfügung, um Ereignisse in den Mitgliedsorten als eidgenössische Angelegenheiten zu deklarieren, die ein gemeinsames Vorge-

12 Vernachlässigt blieb bislang eine Untersuchung der Ehrzuschreibungen im diplomatischen Umgang mit Kollektiven als politischen Akteuren. Zu Ehre als übergreifende Kategorie, die bei innerstädtischen Verhaltensweisen ebenso auftreten konnte wie bei der Interaktion der eidgenössischen Orte untereinander *Wechsler*, Ehre und Politik. Katharina Simon-Moscheid hat zudem die Beleidigung Schweizer nationale Ehre zum Wechsel des 15./16. Jahrhunderts untersucht. *Simon-Moscheid*, Schweizergebl.

13 Diese 13 Orte waren Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell.

14 Zur Eidgenossenschaft als Landfriedensbund *Blickle*, Friede und Verfassung. Als erster bezeichnete der Schweizer Diplomat William Rappard die Alte Eidgenossenschaft 1945 als „System kollektiver Sicherheit“ – zu einem Zeitpunkt also, als die Grenzen und Chancen eines solchen Konzepts breite Rezeption in der internationalen Politik fanden. In jüngerer Zeit hat insbesondere Horst Carl den Gedanken wieder aufgegriffen und die Eidgenossenschaft als fruchtbares Untersuchungsfeld für die historische Sicherheitsforschung benannt. *Rappard*, *Sécurité collective*, *Carl*, Kollektive Sicherheit. Vgl. auch *Holenstein*, Konfessionalismus; *Würgler*, Sicherheitsrisiko.

hen erzwangen.¹⁵ Schaut man sich die Fälle an, in denen die Eidgenossen einander Hilfe leisteten, so wird deutlich, dass eine Bedrohung im Verständnis der Eidgenossenschaft sehr unterschiedliche Formen und Referenzierungen besitzen konnte. So konnte es sich dabei um eine Bedrohung der Bünde durch einen internen Konflikt, eine Bedrohung der Orte durch Dritte oder eine Bedrohung der Obrigkeit durch die eigenen Untertanen handeln. Die Reaktionsmöglichkeiten auf eine Landfriedensbedrohung erstreckten sich von informeller Vermittlung über das Einsetzen eines Schiedsgerichts bis hin zu militärischen Reaktionen.¹⁶ Die erfolgreiche gewaltsame Eroberung eines Bündnisorts, wie sie in Mülhausen geschehen ist, war in der Eidgenossenschaft einmalig. Militärische Maßnahmen stellten bei der Konfliktbehandlung nur das äußere Mittel in einem breiten Handlungsspektrum für Situationen dar, welche die Führungsriege der Orte als konfliktbehaftet interpretierten. Doch zeigt sich auch in anderen Handlungen der eidgenössischen Orte, wie immer wiederkehrende demonstrative Rüstungen in Konfliktzeiten, dass Gewalt als Handlungsoption in eidgenössischen Konflikten zumindest von den Gegnern befürchtet werden sollte.¹⁷ Auch in den Bündnistexten selbst finden sich Klauseln,

15 Folglich versicherheitlichte die Eidgenossenschaft Angelegenheiten, indem sie ihnen Aufmerksamkeit schenkte. Das dahinterliegende Prinzip einer gegenseitigen Wachsamkeit und Kontrolle ist in der Frühen Neuzeit nicht einzigartig. Anuschkas Tischer macht darauf aufmerksam, dass die Denkfigur von einer „korporativen Vorstellung von Souveränität“ in Form einer Fürstengemeinschaft bereits in der Frühen Neuzeit existierte, die aber in diesem Fall nicht in ein offizielles Sicherheitssystem mit gegenseitiger Kontrollfunktion gefruchtet habe. Tischer, Grenzen, 47. Die erlaubte Einmischung in einer sicherheitsrelevanten Situation als Teil eines Bündnissystems hat dagegen auch moderne Analogien, denn heutzutage kennt die UN zulässige Interventionen bei „Bedrohungen des Friedens, bei Friedensbrüchen oder Angriffshandlungen“ UN-Charta Kapitel VII.

16 Würgler, Art. „Eidgenössische Vermittlung“.

17 Vor dem Hintergrund des sogenannten Kalenderstreits beschlossen die vier evangelischen eidgenössischen Städte und die evangelischen Zugewandten auf einer konfessionellen Tagsatzung im Frühling 1584 beispielsweise, ihre Angehörigen dazu anzuhalten, sich mit Gewehr und Harnisch auszurüsten, um der anderen Partei Respekt einzuflößen und nicht von einem Überfall überrascht zu werden. EA 4,2, 823 c. Diese Absichtsformulierung zeigt bereits, dass die Aufrüstung auch ein performatives Kommunikationsmittel gegenüber den katholischen Orten darstellte und die Androhung von Gewalt den tatsächlichen Ausbruch von Gewalt obsolet machen sollte. Gleichzeitig konnte eine solche Handlung die Gräben vertiefen und Misstrauen sähen, und so bedurfte es gleichzeitig diplomatischen Geschicks. Die katholischen Orte konfrontierten wenige Monate nach dem evangelischen Beschluss den Mülhauser Stadtschreiber bei einer gesamt-eidgenössischen Tagsatzung mit ihrem Wissen, dass kurz nach der evangelischen

wonach bei einer Eskalation des Konflikts die Eidgenossen jener Konfliktpartei beistehen sollten, die sich um einen rechtlichen Austrag bemüht hatte.¹⁸ Der Vorzug des Rechtsweges zeigt jedoch, dass die Eidgenossen Gewalt vermeiden sollten und die Bündnispartner auch dabei zu Hilfsleistungen verpflichtet waren.¹⁹ Auf diese Weise konnte sich die Vorstellung einer Eidgenossenschaft entwickeln, in der jeder, der das Recht suchte, dieses auch erhielt.²⁰ In der Praxis war Hilfe durch die Miteidgenossen nicht immer erwünscht, da diese Einmischung auch die Handlungsfähigkeit der betroffenen Obrigkeit gefährden konnte. Nachdem sich die seit dem 13. Jahrhundert locker geknüpften Bünde im 15. Jahrhundert enger verflochten hatten, wurden die Bündnispflichten der eidgenössischen Orte auch stärker bündnisrechtlich fixiert. Seit dem sogenannten Stanser Verkommnis von 1481 bestand zwischen den eidgenössischen Orten nicht nur die Verpflichtung, bei Untertanenunruhen in anderen Orten vermittelnd einzugreifen, sondern auch ein explizites Verbot, Untertanen in anderen Orten aufzuwiegeln.²¹ Diese Regelungen verweisen auf die ambivalente

Tagsatzung die Mülhauser Zünfte versammelt worden seien und ihnen befohlen worden sei, sich zu bewaffnen. Der Gesandte beteuerte, diese Veranstaltung habe zwar stattgefunden, aber nur zur Sicherung der eigenen Stadt, da zu der Zeit viel fremdes Kriegsvolk die Stadt passiere. Von einem Anschlag auf die fünf katholischen Orte sei nie die Rede gewesen. EA 4,2 836 z. Ein Brief des Mülhauser Bürgermeisters und Rats an Luzern bestätigten später diese Version ihres Stadtschreibers. Mülhausen an Luzern, 17.07.1584 (27.07.1584 n. St.), StA Luzern, 11/264, Mülhauser Entwurf auch ediert in Cartulaire 5, 454–456. Obwohl sich die Stimmung zwischen Mülhausen und den katholischen Orten daraufhin kurzfristig wieder entspannte, führten die katholischen Orte diese Versammlung der Zünfte zwei Jahre später wieder an, als sie eine Liste mit Gründen für ihre Bündnisaufkündigung gegenüber Mülhausen zusammenstellten. Undatiertes Konzeptpapier, StA Luzern, 11/264.

- 18 Die eidgenössischen Bündnisbriefe finden sich ediert in *Nabholz / Kläui*, Quellenbuch.
- 19 Der Umfang der geforderten militärischen Hilfsleistung variierte je nach Bündnis. Siehe hierzu auch *Schmid Keeling*, Vorbehalt.
- 20 Im Finningerhandel zeigt sich, dass sich diese Vorstellung nicht nur auf Konflikte zwischen verschiedenen Orten bezog, da auch die Finninger in ihrem Konflikt mit ihrer eigenen Obrigkeit auf diese Vorstellung rekurrierte, um Unterstützung bei den Eidgenossen einzuwerben.
- 21 Das Stanser Verkommnis beendete 1481 eine Krise zwischen den Stadt- und Landorten der damaligen acht eidgenössischen Hauptorte Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus gegen Zürich, Bern, Luzern. Die Bewältigung dieser Auseinandersetzung ermöglichte die Aufnahme Solothurns und Freiburgs als Neue Orte der Eidgenossenschaft. Die entsprechende Regelung zur Einmischung in Unruhen im Stanser Verkommnis war auch eine Reaktion auf die Sorge, andere

Haltung der Eidgenossen zu ihren Bündnispartnern. Sie verstanden die anderen Orte gleichzeitig als Ressource zur Konfliktlösung wie auch als potenzielle Bedrohung, die durch die Bündnisse als System kollektiver Sicherheit eingehegt werden sollte. Um das probate Mittel der jeweiligen Konfliktbehandlung zu erreichen, musste dieses in einem kommunikativen Aushandlungsprozess jeweils neu festgelegt werden. Eine kollektive Wahrung eines Sicherheitszustandes, der sich durch die Abwesenheit und Beseitigung von bündnisrelevanten Bedrohungen konstituierte, forderte und beförderte einen regen Austausch zwischen den jeweils beteiligten Akteuren, innerhalb dessen Ereignisse erst als bedrohlich und bündnisrelevant definiert wurden. Denn damit andere eidgenössische Orte Unterstützung im Konfliktfalle liefern konnten, musste das Konfliktfeld zunächst entweder durch einen beteiligten oder unparteiischen Ort benannt und eidgenössische Hilfe eingefordert respektive angeboten werden. Hierfür war die Bereitschaft der jeweiligen Akteure notwendig, in Verhandlung zu treten und die Aussagen der Gegenpartei als belastbare Hinweise für die gewaltfreie Bereitschaft zur Aushandlung zu werten und auf die „Spielregeln“²² der Konfliktregelung zu bauen. Die sogenannte Tagsatzung, der zu bestimmten Zeiten sowie nach Bedarf stattfindende Gesandtenkongress der eidgenössischen Orte, diente hierbei als wichtiges Kommunikationsforum.²³ Vertrauen zwischen den politischen Akteuren musste somit innerhalb der Eidgenossenschaft aufgebaut und gepflegt werden, um das Bündnissystem aufrechtzuerhalten. Ehre und Reputation waren dabei wichtige Richtwerte in der Behandlung von Konflikten in der Eidgenossenschaft. So fanden die Ehre und Reputation einzelner Politiker, ganzer eidgenössischer Orte und der gesamten Eidgenossenschaft Beachtung. Die Tagsatzung ernannte bei Bedarf und situationsabhängig einflussreiche Amtsträger aus den Hauptorten als Gesandte für Vermittlungstätigkeiten. Insofern kann sich bereits anhand der Anzahl der Teilnahmen an (erfolgreichen) Vermittlungen die Reputation der beauftragten Einzelpersonen als vertrauenswürdige, gerechte Politiker innerhalb der eidgenössischen Elite

Eidgenossen könnten im Konfliktfall die eigenen Untertanen gegen die ordentliche Obrigkeit unterstützen, wie noch kurz zuvor im Amstaldenhandel. 1477 hatten nämlich Unterwaldner Drahtzieher die Unzufriedenheit der Bevölkerung im Entlibuch gegen Luzern befeuert. Mehr noch war die Regelung aber eine Reaktion auf die häufiger auftretenden Unruhen während der Herrschaftskonsolidierung innerhalb der eidgenössischen Orte seit dem 15. Jahrhundert. Walder, Stanser Verkommenis.

22 Vgl. *Althoff*, Spielregeln.

23 *Würgler*, Tagsatzung.

ermessen lassen.²⁴ Gleichzeitig ermöglichten Vermittlungsakte auch den beteiligten Orten eine Form der Einflussnahme auf die Entwicklung von Konflikten. Gerade die neueren Orte (Basel, Schaffhausen, Appenzell), die in ihren aufgelegespickten Bündnisverträgen auch explizit zur Vermittlung bei innereidgenössischen Konflikten verpflichtet waren, konnten über die erfolgreiche Vermittlung in Konflikten ihre Position in der Eidgenossenschaft festigen und als verlässlicher Bündnispartner an Reputation gewinnen. Zugleich entwickelte sich auch die eidgenössische Identität erst aus den positiv gewendeten Schmähzuschreibungen eidgenössischer Feinde auf den Schlachtfeldern, insbesondere des Schwäbischen Kriegs.²⁵ Deshalb bezeichnete Thomas Lau die Eidgenossen auch als „Ehrgemeinschaft“, die sich konstituierte, als sie von ihren Feinden als Einheit wahrgenommen und verspottet wurden.²⁶ Allerdings bemerkt Lau auch, dass sich die Verknüpfung von Wehr- und Ehrverband in der Eidgenossenschaft bei den politischen Akteuren des 17. Jahrhunderts abschwächte. Die Konfessionsparteien wurden zu neuen Bezugspunkten von Ehre. Insbesondere nach der Reformation verstanden die einzelnen Orte auch die eigenen glaubensfremden Eidgenossen als beständige Gefahr, deren Handeln die eigene Ehre und die der Bünde beschmutzen konnte. Größtes Konfliktpotential im interkantonalen Umgang bot seit der Reformation nämlich die Spaltung in alt- und neugläubige Orte. Nach einem kurzen Religionskrieg 1531 legte der sogenannte zweite Kappeler Landfriede Grundregeln für die konfessionell gespaltene Eidgenossenschaft fest. Unter den Vereinbarungen findet sich auch ein Verbot für das Schmützen und Schmähren gegen die jeweils andere konfessionelle Partei. So lässt sich in der Eidgenossenschaft besonders eindrücklich ein Verständnis von ehrverletzenden Worten als Gewaltakte beobachten, indem sich die Tagsatzung immer wieder auch mit Schmähreden beschäftigte.²⁷ Die Führungsschichten der Eidgenossen-

24 Im Falle des Finningerhandels beschrieb der in Mülhausen ansässige Prediger David Zwinger die eidgenössischen Gesandten, die einen Vermittlungsversuch vornahmen als „in vielen redlichen und löblichen Tagen und gefährlichen Händeln geübte Männer“, *Zwinger*, Wahre Beschreibung, 76. Einzelne Persönlichkeiten wie der Basler Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein sind bis heute für ihren diplomatischen Einsatz für und in der Eidgenossenschaft bekannt.

25 *Sieber-Lehmann / Wilhelmi*, In *Helvetios*, *Marchal*, Feindbilder.

26 *Lau*, Stiefbrüder. Den Begriff der Ehrgemeinschaften benutzte auch *Hirschi*, Wettkampf, der den mittelalterlichen Protonationalismus als Wettkampf beschrieb, in welchem Humanisten wetteiferten und Nationen zu Ehrgemeinschaften wurden.

27 Zum Umgang mit diesem Landfriedensartikel in den Gemeinen Herrschaften siehe auch *Hacke*, Konfession, 211–296. Hacke legte dar, dass erst die Deutung einer Beleidigung als Landfriedensverstoß durch die strafende Obrigkeit die

schaft betrachteten folglich die Ehre der einzelnen Orte, der Eidgenossenschaft und der Konfessionsverwandten als essenzielle und schützenswerte Güter, die ihrer kollektiv koordinierten Aufmerksamkeit bedurften, um den Landfrieden zu wahren.

Am Fallbeispiel des Finningerhandels soll im Folgenden aufgezeigt werden, wie innerhalb der Politik der Eidgenossenschaft Ehre als bedrohtes und schützenswertes Gut, also als ein Referenzobjekt von Sicherheit, behandelt wurde und auch auf andere Sicherheitswahrnehmungen Einfluss nahm.

3. Der Finningerhandel

3.1 Die Ausgangslage des Finningerhandels

Der Finningerhandel entbrannte in einer angespannten Phase zwischen den katholischen und reformierten Orten der Eidgenossenschaft in den 1580er Jahren, die auch auf außereidgenössische Ereignisse zurückzuführen ist.²⁸ Diese Differenzen kumulierten in partikularen Bündnissen –

Schmähung zum illokutiven Sprechakt einer Gewalttat werden lasse. Darüber hinaus hätten die Obrigkeiten in ehrverletzenden Worten aber auch ein Eskalationspotential zu körperlicher Gewalt befürchtet.

- 28 Zu nennen sind hier unter anderem die Unterstützung aus den katholischen Orten für den Herzog von Savoyen trotz dessen Vorgehen gegen das von reformierten Eidgenossen protegierte Genf und der achte Hugenottenkrieg in Frankreich mit eidgenössischen Kämpfern auf beiden Seiten. Die Schwierigkeiten in der Organisation konfessioneller Koexistenz der eidgenössischen Orte zeigt sich bereits in der Datierung der wichtigsten Ereignisse während der Mülhauser Unruhen. 1582 – und damit während der Anfangsphase des Finningerhandels – führte Papst Gregor XIII. eine Kalenderreform durch, bei der in der Zählung des Jahres 1582 zehn Tage im Oktober übersprungen wurden, um eine Angleichung des Datums vom 21.03. wieder mit der Tag-und-Nacht-Gleiche zu ermöglichen. Diese Handhabung war von den reformierten Orten abgelehnt worden, während die katholischen Orte sie am 12./22.01.1584 übernahmen. Als sogenannter Kalenderstreit nahm die Einführung dieser Datierung in Gemeinen Herrschaften ebenfalls die Dimension eines eidgenössischen Konfliktfelds in diesem Zeitraum an. *Gutzwiler*, Gregorianischer Kalender. Folglich existieren für alle Ereignisse ab Januar 1584 nach Konfessionszugehörigkeit des Quellenurhebers zwei Datierungsmöglichkeiten, die um zehn Tage voneinander abweichen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Chronologie folgt die Darstellung in diesem Aufsatz der gregorianischen Datierung, gibt aber, wenn es sich um Ereignisse handelt, deren Datierung aus evangelischen Quellen übernommen wurden, zusätzlich noch das Datum nach dem alten Kalender an.

beispielsweise dem „ewigen Burgrecht“ zwischen Genf, Basel und Zürich 1584 oder dem „Goldenen Bund“ zwischen den katholischen Orten, welcher explizit auch die katholische Religion schützen sollte. Es kam somit zu einer Neuorientierung mit konfessionell ausdifferenzierten Bündnissen, die wie das Bündnis der katholischen Orte mit Spanien auch mit Mächten jenseits der etablierten Eidgenossenschaft eingegangen wurden – ein Umstand, der auch schon vor dem ersten Kappeler Krieg 1529 innereidgenössische Spannungen anzeigte und amplifizierte, die sich schließlich in Gewalt entluden. Im Mülhauser Handel traten zudem auf innerstädtischer Ebene in den 1580er Jahren soziale Konflikte hervor, die aus der zunehmenden Machtkonsolidierung einiger weniger Bürgerfamilien im Mülhauser Rat resultierten und auch dessen Repräsentationsanspruch für die Freiheiten und Rechte der Stadt Mülhausen berührten.²⁹ Der konkrete Auslöser bestand in einem Gerichtsstreit, den eidgenössische Zeitgenossen selbst als eigentlich geringfügig wahrnahmen.³⁰

1579 ließ Eva Kleinpetri, die Witwe des durch Solddienste reich gewordenen Mülhausers Hans Finninger, Holz in einem kleinen Wald schlagen. Die Besitzverhältnisse für diesen Waldabschnitt erwiesen sich als undurchsichtig und so erhoben 18 weitere Mülhauser Bürger ebenfalls Anspruch auf das Holz und verklagten die Familie Finninger in Mülhausen. Unter diesen Klägern befanden sich Mülhauser Ratsmitglieder. Verkompliziert wurde die Lage zusätzlich dadurch, dass das fragliche Grundstück in einem Gebiet lag, dessen Gerichtsbarkeit der österreichische Adlige Hans Sebastian zu Rhein, Herr von Dornach, für sich einforderte. Im Prozess wurde die Witwe von ihren Söhnen Jakob, Mathias und Michael Finninger vertreten.³¹ Die Finninger warfen in ihrem Holzstreit dem Gericht und insbesondere dem federführenden Bürgermeister Peter Ziegler vor,

29 *Lau*, Affäre Finninger, 230.

30 Der bedeutende Tagsatzungspolitiker und Basler Ratsmitglied Andreas Ryff vermerkte in einer Beschreibung der Eidgenossenschaft geradezu indigniert über den Mülhauser Handel, dass das auslösende Ereignis „ein geringe Sach“ gewesen sei, deren Beschreibung aber Mühe bereite. *Ryff*, Circkell, 29. Johann Jakob Wick betonte, 1586, als er die zu dem Zeitpunkt als endgültige Einigung verstandenen Verhandlungsergebnisse vom 16.07.1586 notierte, dass die „ansprach nüt X cronen“ betragen habe, aber zu „langwieriger Rächtsübung“ geführt habe. *Wick*, 1586, ZBZ, Ms. F 34, 213a.

31 Obwohl die Familie erst in der vorherigen Generation zu Geld gekommen war, hatte sie kontinuierlich an Einfluss in der Stadt gewonnen. Allerdings blieb ihr der letzte Aufstieg in die Ränge der tonangebenden Familien verwehrt. So war Michael Finninger zwar Stadtschreiber, verlor seinen Posten allerdings im Laufe des Prozesses. *Lau*, Affäre Finninger, 230.

parteiisch zugunsten der Kläger zu urteilen und fochten die Zuständigkeit des Mülhauser Gerichts an. Die Stadt Mülhausen berief sich aber auf ihr kaiserliches Privileg, dass Mülhauser Bürger nicht vor fremden Gerichten vor Gericht gezogen werden dürften. Im Mülhauser Bürgereid existierte deswegen auch ein Passus, nachdem ein Mülhauser Bürger einen anderen Mülhauser nur in der Stadt selbst vor Gericht bringen solle. Dass die Finninger Hans Sebastian zu Rhein entgegen der Anstrengungen des Mülhauser Rats involvieren wollten, konnte der Mülhauser Rat somit als schwerwiegenden Schritt gegen die Kompetenzen der städtischen Obrigkeit und entgegen der städtischen Rechtsnormen auffassen. Um diese Regelung zu umgehen, überschrieb Eva Kleinpetri ihre Ansprüche auf das Grundstück 1580 an zwei Basler Verwandten, die daraufhin einen Prozess um ihre Rechte vor Hans Sebastian zu Rhein anstrebten und zur Unterstützung dieses Ziels auch bei ihrer eigenen Obrigkeit, dem Basler Rat, Fürsprache erboten.³²

Die Ausgangssituation des Finningerhandels zeigt, dass eine Differenzierung in innere und äußere Angelegenheiten in der Frühen Neuzeit in vielen Fällen nicht sinnvoll zu tätigen ist,³³ da diese Unterscheidung selbst einem aktiven Aushandlungsprozess unterlag. Basel trat während der ersten Phase des Konflikts 1580/81 beispielsweise in drei Rollen auf: Erstens betätigte sich der Basler Rat zunächst mit einem Fürschreiben als fürsorgliche Obrigkeit, die die Ansprüche ihrer Bürger auch gegenüber dem Mülhauser Rat vertrat. Die Basler Obrigkeit erkannte allerdings schnell die Erklärung der Mülhauser Obrigkeit an, dass die Finninger mit ihrer Überschreibung nur den Gerichtsort in einem laufenden Prozess verlegen wollten. Deswegen agierte sie fortan zweitens als Unterstützer der Mülhauser Obrigkeit, welche ihre Rechte gegenüber Hans Sebastian zu Rhein und den Finningern zu bewahren suchte.³⁴ Die Finninger wollten ihre gerichtliche Niederlage jedoch nicht akzeptierten, die Gerichtskosten nicht tragen und stattdessen weiterhin das Recht bei Hans Sebastian zu Rhein suchen. So mussten sie Ende des Jahres 1580 aus ihren Häusern fliehen, weil der Mülhauser Rat sie wegen des Bruchs ihres Bürgereids belangen

32 Schreiben Philipp Luterberg und Jacques Finninger an Mülhauser Rat, 16.05.1580, Cartulaire 5, 367.

33 Vgl. zur Problematisierung von Interventionen als „Einmischung in innere Angelegenheiten“ auch *Tischer*, Grenzen.

34 So schrieben sie auch an Hans Sebastian zu Rhein mit der Bitte, sich nicht des Rechtsstreits anzunehmen, Schreiben Basel an Mülhausen, 20.08.1580, Cartulaire 5, 378.

wollte, und drohte, sie zu enteignen und ihre Familie auszuweisen.³⁵ Erst mit der Hilfe der Zürcher und Basler Gesandten kam es zu einem Kompromiss. Somit betätigten sich Basler Gesandte drittens gemeinsam mit Zürcher Gesandten als eidgenössische Mittlungsinstanz, die alle beteiligten Parteien wieder in eine Gesprächssituation brachte und somit zur Deeskalation der angespannten Lage zwischen Mülhauser Obrigkeit und Teilen deren Bürgerschaft beitrug.³⁶ Insgesamt waren im Frühjahr 1581 zwei Gesandtschaften Basels und Zürichs nach Mülhausen notwendig, doch konnten sie schließlich einen offiziellen Vergleich erzielen. Dieser erfolgte als „gütlicher Spruch“, den die eidgenössischen Gesandten zuerst dem Mülhauser Rat vorlegten und nach dessen Placet auch den beiden strittigen Parteien im Holzstreit zum Einverständnis eingaben. Die Finninger mussten im ausgehandelten Kompromiss der Obrigkeit 100 Gulden Strafe zahlen und bis zur Bezahlung im Gefängnis bleiben, sollten dann aber, wenn sie Urfehde geschworen hatten, in Sicherheit weiterhin in Mülhausen leben dürfen und beide Parteien sollten jegliche Schmähworte vergessen, die zwischen ihnen gefallen waren.³⁷ Hier zeigt sich der Ansatz der flexiblen eidgenössischen Konfliktbehandlungsstrategien, die einer gütlichen Verhandlung den Vorzug gaben: Die gütliche Einigung versuchte die Beilegung eines Konflikts auf einer konsensualen Basis zu erzielen, bei der sowohl die städtische Obrigkeit als auch alle weiteren Konfliktparteien einbezogen wurden. Dies ermöglichte im besten Fall allen Beteiligten, ihr Gesicht zu wahren. Gleichzeitig schaffte die schriftliche Fixierung ebenso wie die Vermittlung durch eidgenössische Gesandte auch eine Verbindlichkeit, da ein Bruch der abgeredeten Vereinbarung nun nicht nur ein Wortbruch

35 Michael Finninger floh ins Asyl des Deutschhofes in Mülhausen, während Mathis und Jakob Finninger die Stadt verließen.

36 Im Schlichtungsbericht beschrieben die Gesandten, dass sie zwischen verschiedenen Parteien der Bürgerschaft vermittelten, betonten aber, dass nicht nur zwischen den streitigen Parteien Unwillen und Unruhe entstanden sei, sondern dass auch die Obrigkeit selbst in Gefahr gesetzt werden könnte, wenn „nit by güter zyth durch fründtliche gebürliche vnnd erlydenliche mittel vnd weg“ dem abgeholfen werden könne, siehe Vergleich durch die Basler und Zürcher Gesandten Heinrich Tommann, Gerold Escher, Marx Russinger, Ludwig Ringler, 30.04.1581, Cartulaire 5, 397. Erst durch dieses größere Konfliktpotential wurde der Streit zu einer Angelegenheit von eidgenössischem Interesse und größerer Wirkung.

37 Vergleich durch die Basler und Zürcher Gesandten Heinrich Tommann, Gerold Escher, Marx Russinger, Ludwig Ringler, 30.04.1581, Cartulaire 5, 399. Somit findet sich hier das Verständnis von Schmähworten als ehrverletzender Gewaltakt, dessen Wirkkraft genommen werden muss, um einen Konflikt friedlich beizulegen.

gegenüber der Gegenpartei und der städtischen Obrigkeit, sondern der Eidgenossenschaft als übergeordneter Instanz darstellte. Damit wurden die anderen eidgenössischen Orte aber auch zu potenziellen Ansprechpartnern für Bürger, die mit ihren eigenen Obrigkeiten im Streit lagen, wie sich im Fortgang des Finningerhandels zeigen wird.

Die drei Rollen – Unterstützer der eigenen Bürger, Unterstützer der Mülhauser Obrigkeit gegenüber Dritten und eidgenössische Mittlungsinstanz – füllte der Basler Rat nicht unabhängig voneinander aus. Das Beziehungsfundament der Städte Mülhausen und Basel bildete ihre Verbindung als Eidgenossen und dies beeinflusste das Verhalten der städtischen Obrigkeiten im gemeinsamen Umgang auch in Fällen, die sie (noch) nicht als spezifisch bündnisrelevant verstanden. Dies zeigt ebenfalls ein Mülhauser Begleitschreiben, das der Rat einer Gesandtschaft nach Basel am 2. Mai 1580 mitgab, um zu erklären, warum die Rechtsansprüche der Basler Bürger im bereits laufenden Gerichtsstreit nicht berücksichtigt werden könnten. Das Schreiben endete mit einer Erinnerung an die eidgenössische Verbundenheit und der Versicherung, jederzeit eidgenössische Treue und freundlichen Dienst erweisen zu wollen.³⁸ Die eidgenössische Beziehung und damit auch die implizierte Verpflichtung, das eidgenössische Gegenüber nicht vor den Kopf zu stoßen, war eine wichtige Grundprämisse im Umgang zwischen den eidgenössischen Orten und Zugewandten.³⁹ Das Bündnissystem forderte mehr als nur das Befolgen der in den Bündnen festgelegten Regeln, sondern war auch von einem Bekenntnis zur Konsensfähigkeit geprägt, das das Verhalten der Bündnismitglieder beeinflusste und zu einer Frage ihrer Ehre machte. Nur wenn sich die Bündnispartner auch entsprechend der unausgesprochenen Umgangsregeln ihrer Bündnisse verhielten, kamen sie ihrer Bündnisverpflichtung nach. Dies bedeutete eine Einfallpforte für eidgenössische Einmischung in städtische Konflikte. Die eidgenössischen Orte zeigten Interesse an Situationen, die sie als Bedrohung für den Landfrieden markierten und insofern versicherheitlichten.

38 „[V]nsern günstigen hern, insonnders guten fründen vnd getreüwen lieben eydtgnossen, denen wir eydtgnosische treüw, freündtlich dienst vnnd angenems gefallen vnser vermögens zubeweysen jederzejth geneigt vnd willig“, Schreiben Mülhausen an Basel, 02.05.1580, Cartulaire 5, 375.

39 Mülhausen betonte bei diesen ersten Interaktionen mit Basel die eidgenössische Verbindung bedeutend stärker als Basel. Es scheint, als erhoffte sich insbesondere die Mülhauser Obrigkeit Unterstützung durch den Verweis auf die Bünde, während die Basler Obrigkeit diese Angelegenheit zunächst nicht als spezifisch eidgenössisch behandeln und sich mit den Anliegen der Mülhauser Obrigkeit nicht belasten wollte.

So drängte Zürich auf die Nachricht, dass Mülhausen 1581 auf Druck der Bürger den von ihnen bei einer ersten Gesandtschaft vermittelten Kompromiss zunächst nicht annehmen wollte, dass der Mülhauser Rat „zu vermündung allerleyg sorglicher weytloüffigkeit“ entweder noch einmal einer Vermittlung zustimme oder aber die Gerichtsbarkeit Hans Sebastian zu Rheins zulasse, indem es darauf verwies, dass aus dem Konflikt „lychtlich grosse zwyträchtige vnnd nit bald erlöschende widerwillige gfharr vnd schaden erwachssen möchte“. Sie ermahnten auch mit Verweis auf den „inhalt vnnsers zusammen habenden pundts“, dass die Mülhauser Obrigkeit keinen Anlass geben sollte, selbst oder einen miteidgenössischen Ort in Konflikt mit der Regierung in Habsburg zu bringen. Basel bemüßigte sich zur gleichen Zeit einer ähnlichen Rhetorik.⁴⁰ Folglich sahen die Basler wie auch die Zürcher Obrigkeiten zu diesem Punkt des Finningerhandels sowohl die Beziehungen Mülhausens mit Österreich als auch den innerstädtischen Mülhauser Frieden bedroht und befürchteten, dass dies auch auf die gesamte Eidgenossenschaft als Verbündete zurückfallen könnte. Dennoch brauchten und erbaten die Gesandten von Zürich und Basel die offizielle Erlaubnis der Mülhauser Obrigkeit, eine Vermittlung vornehmen zu können, welche sie den Bünden und der Freundschaft gemäß vornehmen wollten.⁴¹ Die Legitimierung zur Einmischung wegen einer Bedrohung lag in dieser Argumentation klar in den Bünden begründet. Die eidgenössischen Orte mussten sich zur Integration in das eidgenössische Bündnisnetz als System kollektiver Sicherheit dessen explizitem Regelwerk der Bündnisbriefe und einem darüber hinaus entwickelten ungeschriebenen Verhaltenskodex unterwerfen. Dies bedeutete für Mülhausen, dass die Obrigkeit nicht ungehindert alle möglichen Handlungsoptionen, die sie als zulässig und ihren Freiheiten entsprechend verstand, zu jedem Zeitpunkt ausschöpfen konnte, ohne sich dafür gegebenenfalls vor den Eidge-

40 Schreiben Zürich an Mülhausen, 22.04.1581, Cartulaire 5, 395. Basel verwies – wie auch Zürich – auf die allgemeinen gefährlichen Zeiten, aufgrund derer die Mülhauser Obrigkeit eine friedliche Lösung anstreben sollte, da derzeit „euch vnd vns allen einigkheit vnd fridern der vnsern hoch von nöten“ sei. Schreiben Basel an Mülhausen 26.04.1581, Cartulaire 5, 396.

41 „[D]en geschwornen pündthen vnd wohl hargeprachter fründtschafft vnd vertruwlichkeit“, ebd. Trotz der Appellation an den eidgenössischen Bund war die angebotene Vermittlung eine explizit Basler und Zürcher Initiative und keine gemeineidgenössische Vermittlung, da Basel und Zürich nicht offiziell von den anderen Orten hiermit befugt worden waren. Die beiden reformierten Orte fühlten sich dem ebenfalls reformierten Mülhausen besonders verpflichtet. Basel unterhielt schon aufgrund der geographischen Nähe enge Beziehungen zu Mülhausen und Mülhausen hielt von Zürich geschickte Prediger im Amt.

nossen rechtfertigen zu müssen. Die Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft bedeutete, dass ihre Bündnispartner auch innerstädtische Konflikte beobachteten und zudem ein Auge darauf hatten, wie die anderen eidgenössischen Obrigkeiten in Beziehungen mit anderen Herrschaftsträgern auch außerhalb der Eidgenossenschaft agierten.⁴² Dennoch gab es keine etablierten Zwangsmaßnahmen, die nicht ebenfalls als Aggressionen interpretiert werden konnten und die in der Lage gewesen wären, zögerliche Orte wie Mülhausen zur Annahme einer Vermittlung zu bewegen, wenn diese einen solchen Versuch der Versicherheitlichung – im Sprachgebrauch der „Copenhagen School“ „securitization move“ – nicht akzeptierten.⁴³ Stattdessen basierte das eidgenössische Sicherheitssystem stark auf einer Selbstverpflichtung, die über ein gemeinsames Ehrverständnis stabilisiert wurde. Indem die Eidgenossen ihre eigene Ehre an die Erfüllung ihrer Bündnisverpflichtungen knüpften und es gleichzeitig als Sicherheitsrisiko für den Landfrieden darstellten, wenn sie die Ehre der Bündnispartner durch eine zu rüde Zurückweisung von Vermittlungsangeboten angriffen, konnte das System größere Beständigkeit entwickeln.⁴⁴ Im Laufe des Finningerhandels lässt sich jedoch erkennen, dass verschiedene Ehrverständnisse inner-

42 So warnte eine Missive Zürichs vom 25.02.1581 Mülhausen, den ins Asyl des Deutschhauses entflohenen Michael Finninger mit Gewalt abzuholen, wie sie dahinlautende Pläne gerüchewise vernommen hätten. Sie argumentierten, dass die Stadt bei einem solchen Vorgehen den gesamten Deutschorden und dessen Verbündete gegen sich aufbringen würde, was eine „grosze gfharr, jammer, kosten vnnd schaden“ bedeuten würde. Vgl. Schreiben Zürich an Mülhausen 25.02.1581, Cartulaire 5, 386. Als Antwort dankte am 02.03. eine Gesandtschaft aus Mülhausen dem Rat in Zürich für die erwiesene Freundschaft, Ratschläge und Ermahnungen, beharrt aber darauf, zu tun was sich gebührt – nämlich den trotzigen Finningern ihre Frauen und Kinder nachzuschicken. Im Endeffekt konnten das vermittelnde Zürich und Basel zu diesem Zeitpunkt eine solche Maßnahme gegen die Finninger noch abwenden. Darüber hinaus beteuerte der Mülhauser Rat in seiner Missive, dass sie selbstverständlich Michael Finninger nicht aus seinem Asyl zu holen gedachten, ganz besonders nicht ohne Verständigung und Einwilligung Zürichs. *Füssli*, Bürgerlichen Unruhen, 128.

43 Zum „securitizing move“ in Versicherheitlichungsprozessen vgl., im Verständnis der „Copenhagen School“, *Buzan / Wæver / de Wilde*, *Security*, 23–26.

44 Peter Schuster setzt Ehre in Bezug zu Recht und beschreibt sie als „ergänzendes und konkurrierendes Normensystem im Mittelalter“, wobei diese Funktion von Ehre in der Frühen Neuzeit mit zunehmender Verrechtlichung der Gesellschaft an Bedeutung verloren habe. *Schuster*, *Ehre*, 65. Eine solche umgekehrt proportional wirkende Interdependenz von Ehre und Recht erklärt die Relevanz der Ehre im eidgenössischen Bündnissystem. In der Eidgenossenschaft entwickelten sich flexible Konfliktbehandlungsstrategien auf Basis der Bündnistexte und unter Berücksichtigung weniger späterer schriftlicher Vereinbarungen, wie die Landfrie-

halb der Eidgenossenschaft miteinander konkurrieren und Konfliktsituationen auch überhaupt erst eskalieren lassen konnten.

Der von Basel und Zürich 1581 vermittelte Frieden zwischen den Finningern und der Obrigkeit hielt nämlich nicht lange vor. Dabei konnten die Finninger auf die Unterstützung anderer Teile der Mülhauser Bürgerschaft setzen, da sie nicht als einzige in dieser Zeit aufgrund des Bürgereids mit dem Rat Mülhausens in Konflikt geraten waren.⁴⁵ In diesem angespannten Klima provozierten die Finninger 1582 einen neuen Holzstreit, den sie wiederum vor Hans Sebastian zu Rhein bringen wollten.⁴⁶ In der

den 1529, 1531, 1656 und 1712. Es fand aber keine vergleichbare Verrechtlichung statt, wie die Einführung der Reichskammergerichte im Reich leistete.

- 45 So verlangte der Rat seit den 1580ern auch von ihren Predigern, den Bürgereid zu schwören, wodurch diese ihre frühere Bürgerschaft ihres Herkunftsorts verloren. Da die Karriereaussichten in der kleinen Stadt Mülhausen kaum Aufstiegsmöglichkeiten verhiessen, weigerten sich einige hochrangige Geistliche den Eid zu leisten. Pastor Freuler und Pastor Steiner, zwei Unterstützer der Finninger, wurden in der Folge ihrer Ämter entsetzt. Siehe hierzu *Lau*, *Affäre Finninger*, 232.
- 46 Während des anfänglichen Streits schmähte Jakob Finninger zudem laut Zeugnisaussagen auch die Obrigkeit, indem er behauptete, dass sie „jne vmb dasz seinig beschissen vnnd betrogen, vnd dasselbig wider alle recht vnnd billichkeit, wie fremde vnnd heimsch wüssen, abgesprochen“, Zeugnisaussagen vom 30.11.1582, Cartulaire 5, 406. Schon 1581 äußerte Michael Finninger in einem Brief gegenüber seinem Bruder Mathis Zweifel darüber, dass sie Basels gerechte Unterstützung erhalten würden. So vermutete er hinter einer geplanten Mülhauser Delegation nach Basel den Versuch, die Finninger auch nach Basel zu locken, um ihre Sicht der Dinge darzulegen und befürchtete, dass die Finninger dann gefangen genommen werden könnten. Bei einer späteren Anhörung vor der Tagsatzung forderten die Finninger sogar, Basel und Zürich als Partei zu betrachten und begehrten deshalb anwesend zu sein, wenn die Basler Gesandten während der Tagsatzung etwas zum Finningerhandel äußerten. EA 4,2, 878 ee. Allerdings setzte sich die Basler Obrigkeit zu Beginn durchaus mehrfach für die Finninger ein, da sie Supplikationen von ihren Bürgern erhielt, die mit den Mülhauser Finningern verwandt waren. So 05.12.1582, Basel an Mülhausen, Cartulaire 5, 409, als der Basler Rat um Freilassung Jakob Finnerings auf Urfehde hin baten oder 15.07.1583 als sie um Sicherheit und Recht für Jakob Finninger baten. Cartulaire 5, 41, bzw. 05.08.1583, als sie spezifizierten, dass sie darum bitten, dass Jakob Finninger das Recht nicht in Mülhausen, sondern bei der Gerichtsbarkeit des strittigen Waldgrundstücks suchen dürfen solle, Cartulaire 5, 416. Dabei zeigte sich auch, dass die Basler Obrigkeit sich vorzugsweise nicht zu weit in den Mülhauser Konflikt einmischen wollte. Eine Bitte um Ratschlag der Mülhauser Obrigkeit, wie sie mit Jakob Finninger umgehen sollten, lehnte der Basler Rat im Dezember 1582 ab, u. a. mit Verweis darauf, dass sie zum Zeitpunkt der Antwort krankheitsbedingt nicht vollständig tagten und die Mülhauser Obrigkeit sich auch in solchen Angelegenheiten schon sicherlich zu verhalten wisse. Basel an Mülhausen, 10.12.1582, Cartulaire 5, 413. Es war somit nicht in jedem Fall für

Folge wurde Jakob Finninger nicht nur wegen des Bruchs an seinem Bürgereid verfolgt und auch zwischenzeitlich ins Gefängnis gelegt. Die Mülhauser Obrigkeit warf Jakob Finninger, einem Wirt, zudem vor, Umgeld unterschlagen zu haben. Die schließlich wiederum entflohenen Finningerbrüder warben zunächst bei den evangelischen Orten, zunehmend jedoch bei den katholischen Orten um Fürsprache und baten darum, dass die Obrigkeiten der einzelnen Orte sich dafür einsetzten, dass die Finninger vor Hans Sebastian zu Rhein zu Recht ziehen dürften, beziehungsweise später zumindest ein unparteiisches Schiedsgericht erhielten.⁴⁷ Die Finninger stellten die Weigerung Mülhausens, ihnen einen Gerichtsprozess unter Hans Sebastian zu Rhein zu gewähren und solange Sicherheit in der Stadt zu garantieren, als bündnisbrüchiges Verhalten dar. Basler Verwandte der Finninger, die das erste Mal im Sommer 1583 in Solothurn und Luzern Rat und Unterstützung suchten, berichteten, dass der Solothurner Seckelmeister empört über dieses Verhalten der Mülhauser Obrigkeit reagiert hätte. Er habe seine Verärgerung darüber geäußert, dass Mülhausen zwar Eidgenosse sei, und sich dennoch nicht dem eidgenössischen Rechtsbrauch fügen wolle, ein Gut dort zu berechnen, wo es gelegen sei.⁴⁸ In dieser Situation werden jedoch auch die Grenzen ersichtlich, die die Obrigkeit eines einzelnen eidgenössischen Ortes bei der Einmischung in die Angelegenheiten eines anderen Eidgenossen zu beachten hatte. Der Seckelmeister machte die bittstellenden Finninger darauf aufmerksam, dass Solothurn wohl wenig ausrichten würde, wenn auch Basels alleinige Versuche, die Finninger zu unterstützen, fehlgeschlagen seien. Denn sie hätten der Mülhauser Obrigkeit nicht „zegebenen“, doch als Bundgenossen und zugewandter Ort könne man mit ihnen reden und sie davon abbringen, in den Rechtsraum einer anderen Herrschaft einzugreifen.⁴⁹ Schon hieran zeigt sich, dass die Prinzipien der Konfliktbehandlung in der Eidgenossenschaft

eine eidgenössische Obrigkeit erstrebenswert, in die internen Konflikte eines Mit-eidgenossen gezogen zu werden. Auch Zürich schien die Finningerpartei bereits nach dem ersten Schlichtversuch 1581 als parteiisch wahrzunehmen.

- 47 Als Basler Verwandte 1583 für die Finninger nach Solothurn und Luzern reisten, um um Rat und Unterstützung zu bitten, hatten sie in Zürich „vsz gwyszen vrsachen gar nit in der sach gehandelt“ Bericht undatiert, Cartulaire 5, 422.
- 48 „Sind sy eydtgnoszen vnd wollten dasz nit thun? Es ist in der gantzen eydtgnoschaft brichig wol das man ein gut soll brechtigen an dem orth da es glegen.“ Undatierter Bericht, Cartulaire 5, 419.
- 49 „[S]y seigen aber loblicher eydtgnoschaft pundtsgnoszen vnd zugewone, da hatte man sy zeheissen vnd wirt mit inen reden vnd dahin handeln dasz sy in ihrem land vnd bezürk bliben, vnd keiner anderen herschaft in ihr gerechtigkeit griften“. Ebd.

eine enge Abstimmung der Mitglieder erforderlich machten, um effektive Handlungswege einzuschlagen. Die Stärke der Eidgenossenschaft lag darin, opponierenden Bündnispartnern mit einer potenziell bedrohlichen Mehrheit gegenüber treten zu können.

Mehrere konfessionell getrennte und gemeineidgenössische Tagsatzungen beschäftigten sich zwischen 1583 und 1586 mit dem Finningerhandel. Hierbei geriet die Mülhauser Obrigkeit durch die Beschwerden der Finninger beständig in die Defensive und musste sich die Ermahnungen der Mit-eidgenossen gefallen lassen, den Finningern Recht und Milde zukommen zu lassen, während die Finninger weiter gegen sie agitierten.⁵⁰ So lassen sich im Streithergang unterschiedliche Positionen der beteiligten Parteien zur Frage erkennen, was die Eidgenossenschaft zu leisten und wessen Ehre und Freiheiten sie zu sichern habe.

3.2 Freiheit und Reputation, städtische Repräsentation und Ehre der Obrigkeit

Ein Grund für die Eskalation des Finningerhandels bestand daran, dass sich der ursprünglich begrenzte Rechtsstreit der Finninger zu einem Ehrkonflikt ausweitete. Aufgrund divergierender Verständnisse von Freiheit und den Pflichten als Eidgenossen entwickelten die involvierten Parteien unterschiedliche Vorstellungen davon, welches Handeln für die Stadt Mülhausen als Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft, für den Mülhauser Rat als städtische Obrigkeit, für die Finninger als Konfliktpartei, und für die Eidgenossenschaft selbst als ehrenwert und angemessen galt.

Im Einklang mit dem eidgenössischen Gründungsmythos, demzufolge sich die ersten Eidgenossen verschworen hätten, um sich gegen die Übergriffe der habsburgischen Vögte zu wehren, legten politische Akteure in der Eidgenossenschaft auch im 16. Jahrhundert besonderen Wert auf ihre garantierten Freiheiten und altes Herkommen und markierten diese häufig als Referenzobjekte von Sicherheit. Diese Freiheiten konnten jedoch von mehreren Parteien unterschiedlich versicherheitlicht werden. So beklagte sich der Mülhauser Rat im Februar 1581 in einer Missive an Zürich über die durch die Regierung von Ensisheim unterstützten Versuche der Finninger, ihren Prozess aus ihrer Gerichtsbarkeit hinweg in die Zuständig-

50 Schon bei der ersten eidgenössischen Vermittlung 1581 baten Basel und Zürich die Obrigkeit, wenn sie die Vermittlung nicht annehmen würden, dennoch zumindest bis zur nächsten allgemeinen eidgenössischen Tagsatzung nichts weiter gegen die Finninger zu unternehmen, vgl. Schreiben Basel an Mülhausen 26.04.1581, Cartulaire 5, 397 und Zürich, ebd., 395.

keit des Dornacher Gerichtsherren Sebastian zu Rhein zu bringen und warf die Frage auf, ob Mülhausen schuldig sei „einem jeden wer der seyn möchte, vor der Regierung zu Ensisheim Red und Antwort zu geben, oder nit,“ und betonte, dass sie und ihre Gemeinde bei ihren Freiheiten, alten Gewohnheiten und Herkommen in gutem Frieden und Ruhen verbleiben wollten.⁵¹ Der Mülhauser Rat bat in dieser Missive um Ratschläge zum weiteren Vorgehen im Fall der Finninger und es ist kein Zufall, dass er sich hiermit an Zürich als Vorort der Eidgenossen wandte. Mülhausen, wie auch andere eidgenössische Orte und Zugewandte, stützte sich auf die Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft, um die Unabhängigkeit gegenüber anderen Mächten zu wahren.⁵² Entsprechend vertrat die Mülhauser Obrigkeit auch die Ansicht, dass Hans Sebastian zu Rhein nur vor den gemeinen Eidgenossen Anspruch gegen Mülhausen wegen der strittigen Gerichtsbarkeit erheben dürfe.⁵³ Den Finningern selbst verwehrte der Mülhauser Rat jedoch lange Zeit eidgenössisches Recht. Während der Rat über die Jahre des Konflikts hinweg mehr oder minder höflich für eidgenössische Ratschläge und Handlungsaufforderungen dankte, verwahrte er sich seiner Rechte, als Obrigkeit die Finninger wegen ihres widerspenstigen Verhaltens zu strafen und schlug deshalb auch ein eidgenössisches Schiedsgericht aus. Aus der Sicht der Mülhauser Obrigkeit bedeuteten die fortdauernden Diskussionen um die Finninger einen Angriff auf ihre Gerichtsbarkeit und bedrohten damit ihre kaiserlichen Privilegien als Freie Stadt in der Eidgenossenschaft. In der Folge beschwerte sich die Mülhauser Gesandtschaft auch bei einer Tagsatzung im Januar 1584, dass die Finninger mit den Beschwerden bei den Eidgenossen ihre Ehren, Reputation, und tradierte Freiheiten angreifen würden.⁵⁴ Damit erklärten die Mülhauser Tagsatzungsgesandten das Vorgehen der Finninger nicht als eine legitime Strategie, das Recht zu suchen, sondern als ungebührliche Anmaßung, die die Ehre der Stadt und Obrigkeit angriff. Die Mülhauser Obrigkeit zeigte folglich ein Verständnis der Eidgenossenschaft als Ressource für die Aushandlung

51 „[A]uch wür und unsere arme Gemeindt bei unseren Fraihaiten, alten Gewonheiten, und Härkhommen in guetem Friden und Ruewen verpleiben mögen“, Schreiben Mülhausen an Zürich, 02.02.1581, zitiert nach *Füssli*, Bürgerlichen Unruhen, 126.

52 *Brady*, Turning Swiss.

53 Vgl. die Instruktionen der Mülhauser Gesandtschaft nach Basel und Zürich im Februar 1581, Cartulaire 5, 383.

54 „[Z]uuerkleinerung jrer ehren, reputation, wolhargeprachten frigheitten, rechten vnd gerechtigkeiten zubringen vnderstanden“, Auszug aus Abschied vom 16.01.1584, Cartulaire 5, 433.

von Herrschaftsansprüchen zwischen Obrigkeiten, nicht aber als Appellationsinstanz für unzufriedene Angehörige der eigenen Bürgerschaft. André Krischmer macht in einer Untersuchung zu Reichsstädten darauf aufmerksam, dass die „Behauptung von Machträumen [...] für Reichsstädte, die aufgrund ihrer republikanischen Sonderrolle in der Adelsgesellschaft stets um soziale Anerkennung zu kämpfen hatten, deshalb immer auch eine Strategie zur Sicherung und Vermehrung ihres symbolischen Kapitals“ bedeutete.⁵⁵ Die Freiheiten der Stadt bildeten in der Frühen Neuzeit für Mülhausen ein wichtiges Gut, während es seine Politik vorsichtig zwischen den Eidgenossen und Frankreich als mächtige Protektoren austarierte.⁵⁶ Folglich sah die Mülhauser Obrigkeit einen Angriff auf die Stellung ihrer Stadt als paritätisch zu behandelnden Zugewandten Ort der Eidgenossenschaft, als diese eine vermittelnde Position im Konflikt des Mülhauser Rats mit den Finningern einnahm.

Im innerstädtischen Kontext stand hinter dem Ringen um das Recht der Finninger jedoch zusätzlich die Frage, wer als Träger der städtischen Ehre fungierte und die Stadt repräsentierte. Indem die Finninger sich gegen Teile der Obrigkeit aussprachen, wandten sie sich nach Ansicht des Mülhauser Rats gegen die göttliche Ordnung und das Interesse der Stadtgemeinde. Die Ehre der Obrigkeit lag in dieser Perspektive nicht bei den Individuen, die die Ämter ausfüllten, sondern im Amt selbst verankert. Folglich legitimierte der Mülhauser Rat seine Entscheidungen im Umgang mit den Finningern über seine städtische Repräsentationspflicht. Seit Beginn des Finningerhandels verwies der Mülhauser Rat mehrfach darauf, dass die obrigkeitstreuen Mülhauser Bürger über die Finninger erzürnt seien und eine Vermittlung oder ein eidgenössisches Schiedsgericht deswegen nicht dem städtischen Frieden zuträglich wäre.⁵⁷ Dagegen bestand der erste Schritt der aufständischen Mülhauser Bürgerschaft darin, die Ehre der Mülhauser Obrigkeit anzugreifen und damit auch ihre Führungsfähigkeiten in und außerhalb der Stadt zu diskreditieren, um die Macht unliebsamer Ratsmitglieder in der Stadt zu stürzen. So erschienen 1586 Pasquillen

⁵⁵ *Krischmer*, Grenzen, 135.

⁵⁶ *Kammerer*, Former.

⁵⁷ Als Mülhausen sich beispielsweise nach der ersten Vermittlung Zürichs und Basels 1581 bei den Städten mit der Nachricht meldete, dass die Obrigkeit entgegen dem eigentlich vorgesehenen Kompromiss die Finninger doch um Bezahlung der Gerichtskosten anhalten würde, begründete der Rat seine Haltung damit, dass dies „der burger vilfelttiges vnuffhörliches schreyen“ stillen würde. Schreiben Mülhausen an die Basler Gesandten Marx Rusinger und Ludwig Rengler, 15.04.1581, Cartulaire 5, 393.

über die Obrigkeit und insbesondere den Mülhauser Stadtschreiber Oseas Schillinger.⁵⁸ Um Individuum und Amt zu trennen, warf die aufständische Mülhauser Bürgerschaft zudem Anfang 1587 Teilen der Obrigkeit vor, unter anderem mit Gericht und Recht „wider ihr glüpt Eydt vnd Ehr vngewürlich vnd unbillich“ gehandelt zu haben und schwor, diese Personen zu strafen, während sie die „ordentlichen frommen Oberkeit“ als „Ordnung Gottes“ anerkennen wollten.⁵⁹

Zugleich wandten sich die gutvernetzten Finninger zur Unterstützung an die anderen Eidgenossen. In einem „kurtzen und wahrhaftten Bericht“ klagte Jakob Finninger 1584, dass er wohl die einzige Person im eidgenössischen Rechtsraum sei, der nicht zu ihrem Recht verholfen werde. Finninger ging sogar noch weiter und verglich sein Unglück explizit mit dem der „ersten Urhebern des Schweitzerbunds“ und deutete auf diese Weise bereits zu einem frühen Zeitpunkt an, dass ein gewalttätiger Aufstand gegenüber einer als ungerecht angesehenen Obrigkeit durch die eidgenössische Befreiungstradition gerechtfertigt werden könnte.⁶⁰ Somit stellte Finninger die Handlungen des Mülhauser Rates nicht nur als Angriff auf die eigene Ehre dar, sondern lud seine Behandlung durch die Mülhauser Obrigkeit zugleich als Gefahr für die Werte und Ehre der Eidgenossenschaft als Kollektiv auf. Schließlich konnten die Eidgenossen seiner Andeutung nach nicht den an sie gestellten Erwartungen funktionsentsprechenden Handelns gerecht werden. Allerdings präsentierte Finninger den eidgenössischen Beistand nicht nur als Verpflichtung der Ehre, sondern auch als Chance, an Reputation zu gewinnen. Er appellierte in seiner Schrift an die Eidgenossen, „was Stands, Rangs- oder Würden, die je seyn mögen, denen diese Schrift zu Gesicht kommt“, dass sie eine gottgefällige Tat vornehmen würden und sich „ewigen Lohn und immerwährenden Ruhm“ versprechen konnten, wenn sie die Finningerpartei schützten und sich für ihre Belange einsetzten. Für diese Handlungsaufforderung versicherlichte er die Freiheiten der Eidgenossen. So betonte Finninger, dass sein Unglück auch außer Landes bereits bekannt geworden sei und merkte an, dass die „welche der Freyheit unserer Altfordern am durstigsten nachgestellt“ auf eine solche Gelegenheit warten würden, um wieder Einfluss auf die Eidgenossenschaft zu nehmen. Die Anspielung auf die Habsburger im Narrativ des Erbfeinds ist nicht subtil, schließlich betonte Finninger zusätzlich,

58 Siehe *Leinerus*, 509–514.

59 *Mieg*, Geschichte 2, 158.

60 Nachfolgende Textstellen aus Jakob Finnigers „Kurzen und wahrhaftigen Bericht“, zitiert nach *Füssli*, Bürgerlichen Unruhen, 270 f.

dass es kein Zufall wäre, dass diese Ereignisse ausgerechnet in dem von vorderösterreichischen Herrschaften umgebenen Mülhausen stattgefunden hätten. Passenderweise erinnerte Finninger an dieser Stelle nicht an die Tatsache, dass er die vorderösterreichische Regierung in Ensishem überhaupt erst in seinen Rechtsstreit involviert hatte, indem er die Mülhauser Unparteilichkeit in seinem Holzhandel fortdauernd in Zweifel zog.

Stattdessen evozierte er die Eidgenossenschaft als Ehr-, Rechts- und Schutzgemeinschaft, die nicht nur für Rechtssicherheit innerhalb ihrer Grenzen zu sorgen habe, um sich nach innen zu stabilisieren, sondern auch ihren Ruf nach außen hin zu wahren hatte, um als eigenständige Größe in der europäischen Politik wahrgenommen zu werden. So warnte Finninger eindringlich davor, „mit dem Verlust unserer Freiheit von Innen auch unsre Unabhängigkeit von Aussen auf das gefährlichste Spiel“ zu setzen. Dass Mülhausen sich den eidgenössischen Ratschlägen widersetzte, stellte die Funktionsfähigkeit der Eidgenossenschaft als konfliktregulierendes System der Selbstverpflichtung in Frage. Die Einheit der Eidgenossen war aber ein Diskurs, der auch in Konfliktzeiten gepflegt wurde, da es Stärke nach außen vermittelte.⁶¹

Auf diese Weise kehrten die Finninger erfolgreich das Sicherheitsargument Mülhausens um, dass die Finninger eine Bedrohung städtischer und eidgenössischer Freiheiten durch Habsburg herbeiführten. Im Sinne einer Gegenversicherheitlichung schoben sie diese Rolle Mülhausen zu, indem sie nicht die Existenz eines Sicherheitsproblems für die städtischen und eidgenössischen Freiheiten grundsätzlich in Frage stellten, sondern ein

61 Im Fall der Gerichtsbarkeit brachte die Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft sogar rechtliche Einschränkungen mit sich. Die Gerichtsbarkeit über das fragliche Waldgrundstück war ungeklärt, da die Mülhauser Obrigkeit darauf beharrte, diese erkauft zu haben, während Hans Sebastian zu Rhein die Gerichtsbarkeit dennoch für sich beanspruchte. Sowohl Zürich als auch Basel verwiesen Mülhausen jedoch auch auf die Regelung der Erbeinung. Die Mülhauser Obrigkeit griff auf verschiedene Argumente zurück, nach denen die Erbeinung in diesem Fall keine Anwendung finden würde. Vor allem berief sie sich auf die Freiheiten und Rechte der Stadt, die dadurch angegriffen würden, dass der Streit an einem anderen Ort als Mülhausen ausgetragen würde. Dies führten sie jedoch eher als ein vages, emotionales Sicherheitsargument an, während die Obrigkeit auch verschiedene juristische Argumente ins Rennen führte: So verwies sie zum Beispiel den Kaufvertrag, wonach sie Rechtsprechen dürften, rahmte den Besitzstreit als Erbstreit, welcher nach der Erbeinung an dem Ort, an dem das Erbe verteilt wurde, ausgetragen werden müsse und machte darauf aufmerksam, dass Jakob Finninger im Dezember 1582 auf Urfehde freigelassen wurde, wobei er geschworen hatte, nur in Mülhausen Recht zu suchen. Schreiben Mülhausen an Basel, 11.08.1583, Cartulaire S, 417.

anderes Bedrohungsnarrativ anboten. Gleichzeitig lässt sich aus Finningers „Kurzem Bericht“ ein anderes Verständnis von Eidgenossenschaft herauslesen, als es die Mülhauser Obrigkeit formulierte. Finningers Eidgenossenschaft fungierte nicht nur als Bündnis der Obrigkeiten, sondern schloss auch den gemeinen Mann als Eidgenossen ein, der zur Wahrung eidgenössischer Ehre und Freiheit handlungsfähig war, wenn die Obrigkeit nicht der göttlichen Ordnung und eidgenössischem Recht entsprechend agierte. Dieses unterschiedliche Verständnis von Eidgenossenschaft hatte Auswirkungen darauf, wie Bündnisverpflichtungen definiert wurden. Dies erklärt den Umstand, dass die Finninger insbesondere bei den Länderorten Gehör fanden, war dort schließlich die Landgemeinde als Versammlung aller berechtigter Männer oberstes Entscheidungsgremium, während in den Städten der Rat diese Funktion übernahm. Doch auch die Obrigkeiten in den Städten brachten den Willen der Bürger als Argument ein, wenn sie ihren Bündnispartnern ihr Handeln erklären mussten. Die Ehre der Eidgenossenschaft verteidigten die Obrigkeiten der eidgenössischen Orte somit gegeneinander und gegenüber dem Ausland, während sie ihre eigene Ehre zusätzlich noch gegenüber ihren eigenen Bürgern wahren mussten, indem sie gemäß dem Willen der Bürgerschaft auch den innerörtlichen Frieden sicherten und somit ihren Aufgaben als Obrigkeit nachkamen.

Die Mülhauser Obrigkeit forderte später als Klägerpartei beim eidgenössischen Schiedsgericht nach Beendigung des Aufstandes, dass die Aufständischen öffentlich ihre Anschuldigungen gegen sie widerrufen sollten, zur „Defension und Rettung ihrer – ohne Ruhm zu melden – wohlhergebrachten Ehre, als ihres höchsten und teuersten Pfandes.“⁶² Nicht nur stellte diese Forderung somit die Wiederherstellung der Ehre der Obrigkeit als notwendige Voraussetzung für die Sicherung der ganzen städtischen Ordnung dar, sondern machte die Ehre zu einer Thematik, die die eidgenössischen Verbündeten durch ein entsprechendes Urteil sichern sollten. Das Handeln der Mülhauser Obrigkeit im Konflikt mit den anderen Eidgenossen erklärt sich daraus, dass die Eidgenossenschaft nicht dem Ratsverständnis nach für die Sicherheit der Ehre und Freiheit der Stadt Mülhausen sorgte. Deswegen sperrte sich die Mülhauser Obrigkeit gegen eine Einmischung der Eidgenossen und entschied sich hierdurch zu einem Vorgehen, das ihre Bündnispartner ebenfalls vor den Kopf stieß und in deren Perspektive die Ehre der einzelnen Orte und der ganzen Eidgenossenschaft bedrohte.

62 Zwingler, Wahre Beschreibung, 300.

3.3 Ehren als konfliktbestimmender Faktor in der Eidgenossenschaft

Die eidgenössischen Orte warfen ihre Beziehung zu Mülhausen in die Waagschale, wenn sie um Nachsicht für die Finninger baten, sodass sie „ouch erspüren mögen, das jr [der Mülhauser Rat] des enndts vnnsr fürpitt geert, vnnd üwer gnaden vnnsz rumen möge“. ⁶³ Die Milde gegenüber den Finningern wurde somit auch als Ehrerweisung gegenüber den Bündnispartnern aufgeladen. Symbolische Kommunikation spielte in der Eidgenossenschaft eine große Rolle, um fremden Mächten, aber auch sich gegenseitig von der eidgenössischen Einigkeit und Eintracht zu überzeugen. ⁶⁴ Gerade weil die Eidgenossenschaft so viele Mitglieder zählte, kamen neben einem intensiven schriftlichen Informationsaustausch auch persönlichen Interaktionen eine wichtige Rolle in der Aufrechterhaltung der eidgenössischen Einheit zu, da dieser Umgang Verbindungen intensivierte und als Gradmesser für die internen Beziehungen dienen konnte. Die eidgenössischen Gesandtschaften stellten keine Interaktionen zwischen Fremden dar. ⁶⁵ Die politischen Akteure gehörten einer eidgenössischen Elite an, die auch kantonsübergreifend miteinander verschränkt war und insbesondere bei gleicher Konfession engmaschige Vernetzungen aufwies. Die Ehrerweisungen, die im besuchten Ort dem Gesandten entgegengebracht wurden, galten jedoch nicht nur ihnen selbst. Da sie als Repräsentanten ihres Heimatortes agierten, bewiesen die besuchten Obrigkeiten mit aufwändigen Empfängen ihre Hochachtung gegenüber dem gesamten verbündeten Ort und etablierten auf diese Weise Respekt als Basis der gegenseitigen Beziehungen. Entsprechend bedankten sich auch die Obrig-

63 Schreiben der 13 Orte von der Tagsatzung an Mülhausen am 04.02.1584, Cartulaire 5, 434.

64 Zur symbolischen Kommunikation vgl. *Stollberg-Rilinger*, Kommunikation, 489–527 und *Stollberg-Rilinger / Neu / Brauner*, Alles nur symbolisch?. Zur symbolischen Kommunikation zur Eidgenossenschaft vgl. *Schmid*, Sonderfall.

65 Deutlich wird dies an einem Beispiel: In Jakob Wicks Sammlung bemerkenswerter Ereignisse findet sich im Jahrband 1586 auch eine Zeichnung eines zweiköpfigen Kindes, das laut Bildunterschrift der Prädikant Haffner durch Junker Hans Escher an Wick gesendet habe. Leider ist das Datum, an dem das Bild laut der Bildunterschrift an Wick gekommen ist, verwischt, ein „Decembris“ ist allerdings zu erahnen. Der besagte Hans Escher, welcher hier als Übermittler der Zeichnung diente, bestritt im Dezember 1586 eine wenig erfolgreiche Zürcher Gesandtschaft, um in den dortigen Unruhen zu vermitteln. Es zeigt sich also, dass der Mülhauser Pastor Haffner, der mit den aufständischen Mülhausern sympathisierte, trotz der widrigen Umstände in freundlichem Austausch mit den eidgenössischen Gesandten stand. *Wick*, 1586, ZBZ, Ms F35, 340 a.

keiten der eidgenössischen Orte nach einer Gesandtschaft förmlich für die Freundlichkeit, mit der ihre Gesandten empfangen worden waren. Umgekehrt konnten fehlende Bemühungen um Gesandte als Kränkung gelten für alle Verbündete, in deren Namen eine Gesandtschaft geschickt worden war. Wechselseitige Ehrbezeugungen dienten somit zur Stabilisierung des Bundes, konnten jedoch, wenn sie ausblieben, diesen auch destabilisieren. Diese ambivalente Dynamik zeigt sich beim Finningerhandel.

Nachdem die Finninger mit ihren Familien aus Mülhausen ausgewiesen und ihr Besitz durch die Mülhauser Obrigkeit beschlagnahmt worden war, nahmen sich die katholischen Orte ihrer nochmal im besonderen Maße an und ließen sie schließlich im Sommer 1586 mit einer katholischen Gesandtschaft nach Mülhausen begleiten, die jedoch im Eklat endete, als die Mülhauser Obrigkeit die Finninger in Anwesenheit der katholischen Gesandten festnehmen ließ. Welche Aufmerksamkeit dieses Ereignis in der Eidgenossenschaft auf sich zog, lässt sich bereits daran erkennen, dass es in zeitgenössischen Darstellungen zum Mülhauser Handel zu einem erklärenden Element der Vorgänge wird. Der Basler Tagsatzungspolitiker Andreas Ryff nannte in seiner Beschreibung der Eidgenossenschaft die missglückte Gesandtschaft der katholischen Orte die „Ursach alles Unfahls“ und schloss die Schilderung mit der Bemerkung, dass dieser missglückte Besuch „der Stat Milhausen zuo einem bluottigen Schweissbaad gerothen“ sei.⁶⁶ Auch wenn evangelische Gesandte schließlich die Freilassung der Finninger und einen Kompromiss erwirkten, hatte die fehlgeschlagene katholische Gesandtschaft nämlich schwerwiegende Nachwirkungen. Die katholischen Orte erklärten einige Monate später einseitig, dass sie Mülhausen die Bünde aufkündigten. Nachdem die Mülhauser Bürgerschaft davon Kenntnis erhielt, erhoben sich Unruhen und die Aufständischen beschuldigten einige Funktionsträger wie den Bürgermeister Peter Ziegler und den Stadtschreiber Oseas Schillinger, die Bündnisauflösung zu verantworten zu haben.⁶⁷ In der späteren Anklageschrift der aufständischen Mülhauser Bürgerschaft lautete ein hierhingehender Vorwurf, dass die Ange-

66 Ryff, Circkell, 32. Tatsächlich scheint es eine verbreitete Meinung zeitgenössischer Beobachter zu sein, dass die Behandlung der Gesandten durch die Mülhauser Obrigkeit die katholischen Orte endgültig davon überzeugte, ihre Bünde mit der Stadt Mülhausen aufzulösen. Gleiches lässt sich nämlich auch aus der Schilderung der Geschehnisse bei Abraham Müslin, genannt Musculus, erlesen. *Musculus*, Beschreibung, 330.

67 Die Anhänger des Aufstandes wurden auch als Großer Haufen bezeichnet, während die obrigkeitstreue Fraktion in der Bürgerschaft, die sich jedoch erst Ende des Jahres 1586 zusammenfand, Kleiner Haufen genannt wurde.

klagten den katholischen Gesandten „mit Empfang vnd Weinschenkung ihr gebeürliche ehr nit erzielt“ hätten und dass die Finninger, welche mit ihrem Geleit in die Stadt gekommen waren, „bemelten ortten zu trutz vnd verachtung“ verhaftet worden seien.⁶⁸ Auch Andreas Ryff betonte in seiner Darstellung der Ereignisse, dass die Gesandten „nit empfangen, noch verehrt“ worden seien und „inen auch schlechte Ehr erwysen“⁶⁹ worden sei. An diesen Formulierungen zeigt sich, wie wichtig es für den Fortbestand der Eidgenossenschaft war, den Miteidgenossen Respekt zu erweisen und dies auch in symbolischer Kommunikation durch Ehrungen auszudrücken.⁷⁰ Der Empfang der katholischen Gesandten ohne Ehrenbekundungen wird in diesen Darstellungen folglich als ein gravierender Fehler der Mülhauser Obrigkeit dargestellt, die den endgültigen Bruch herbeigeführt hätte.

Die zeitgenössischen Berichte folgen somit dem katholischen Narrativ, wonach die Mülhauser Obrigkeit als alleiniger Aggressor die Ehre der katholischen Orte verletzt und sich damit als schlechter Bündnispartner erwiesen habe. Die Bündnisaufkündigung durch die Katholiken lässt sich allerdings keineswegs nur auf die Mülhauser Behandlung der Gesandtschaft zurückführen und diese erfolgte auch nicht unprovokiert. Der Konflikt um die Behandlung der Finninger hatte sich zwischen der Mülhauser Obrigkeit und den eidgenössischen Orten zum Zeitpunkt der katholischen Gesandtschaft nämlich bereits zugespitzt. Die Mülhauser Obrigkeit war verschiedenen Versuchen der eidgenössischen Orte, eine schiedsrichterliche Lösung des Konflikts zu ermöglichen, ausgewichen und hatte den Finningern auch kein Geleit in die Stadt gewährt, obwohl sie dazu mehrfach in Briefen der Eidgenossen, insbesondere der katholischen Orte, aufgefordert worden war. Schon zu Beginn des Jahres 1586 stellten die katholischen Eidgenossen deswegen auf einer konfessionellen Tagsatzung die Überlegung an, die Bünde mit Mülhausen aufzukündigen. Die Beziehung zum Mülhauser Rat sahen sie im Sommer schließlich als gescheitert an. Bei einer katholischen Tagsatzung in Luzern am 10. Juni 1586 hielten die katholischen Orte ihre Vermutung fest, dass der Mülhauser Rat seiner Bürgergemeinde ihre Briefe vorenthalten habe. Sie beschlossen, dass die Gesandtschaft ihre bisherigen Schriftstücke im Finningerhandel der Mülhauser Bürgerschaft vorstelle und darauf beharre, dass die Finninger zu unparteiischem Recht kommen und wieder in Mülhausen wohnen dürfen sol-

68 Anklageschrift, 24.05.1587 (14.05. a. St.), in: Cartulaire 6, 89.

69 Ryff, Circkell, 31.

70 Vgl. zu Empfangsritualen in der Eidgenossenschaft auch Schmid, Liebe Brüder.

len.⁷¹ Die katholischen Orte zeigten sich bestürzt darüber, dass die Mülhauser Obrigkeit ihre bisherigen Ermahnungen und Fürsprachen und Erkenntnisse ignoriert hatte und erklärten, dass sie deswegen zur Erhaltung der Reputation der Eidgenossenschaft und des Vatterlandes handeln müssten.⁷² Dabei führten sie nicht genauer aus, worin diese Reputation ihrer Ansicht nach bestand. Aus dem Kontext lässt sich jedoch erschließen, dass die katholischen Orte die Akzeptanz eidgenössischer Erkenntnisse und Vermittlungsversuche als Teil der eidgenössischen Reputation wahrnahmen. Hierbei ordneten die katholischen Orte folglich ihren Umgang mit Mülhausen in ein eidgenössisches Normensystem ein, wobei sie sich als pflichtbewussten und die Stadt Mülhausen als reputationsschädigenden Bündnispartner wahrnahmen. Die katholischen Orte nutzten ihre Gesandtschaft deswegen zwar als letzten Versuch, das Bündnis mit der Stadt Mülhausen fortzuführen, um ihre Reputation als starkes, konfliktbeständiges Bündnissystem zu wahren, allerdings dezidiert nicht mit der derzeitigen Mülhauser Obrigkeit. Ein Brief Solothurns an Luzern verrät, dass die Abkündigung der Bünde schon vor dieser letzten Gesandtschaft konkret in Planung stand. So erklärte Solothurn, dass das Auflösen der Bünde nur zur Option werden sollte, wenn die Mülhauser Weigerung, sich eidgenössischem Recht zu unterwerfen, vom „gantzen Lyb oder burgerschafft harlang“.⁷³ Entsprechend agierten die katholischen Orte mit ihrer letzten Gesandtschaft im Sommer 1586 provokativ und untergruben bei ihrer Gesandtschaft die Autorität des Mülhauser Rates. Der Mülhauser Obrigkeit schien die Gesandtschaft, bestehend aus dem Urner Alt-Landammann Sebastian Tanner und dem Schwytzer Seckelmeister Sebastian Bühler, nicht durch die katholischen Orte angekündigt worden zu sein, denn sie reagier-

71 Entwurf einer Erkenntnis der katholischen Orte, 10.06.1586, StA Luzern 11/264.

72 „[Z]u erhaltung Loblicher Eydgnosschafft und des VatterLands alt wolhargebracht Loblich namens Reputation“, ebd.

73 Schreiben Solothurn an Luzern vom 29.05.1586, StA Luzern, 11/264. Die Verlagerung eines Streits vor ein anderes Forum findet sich auch bei einem späteren Vorfall zwischen eidgenössischen Städten und ist somit keine Eigenheit der Länderorte. Im sogenannten Kluserhandel, bei dem 1632 Solothurn und Bern im Streit lagen, forderte der Große Rat Berns eine Antwort vom Großen Rat Solothurns ein, nachdem der Bescheid des Solothurner Kleinen Rats ihnen nicht gefiel. Vgl. *Fäh*, Kluser Handel, 33. Bei diesem Fall konnte Bern sich jedoch auf eine Geste der Ehrerbietung beziehen, indem eine Antwort von einer Instanz auf Augenhöhe eingefordert wurde. Dagegen spielten die katholischen Orte 1586 offen den Mülhauser Rat gegen die Bürgergemeinde aus und griffen auf diese Weise die Repräsentationsfähigkeit des Mülhauser Rates für die Stadt Mülhausen an.

te überrascht und wertete insbesondere die Art der Einreise der Finninger als Affront. Der obrigkeitstreue David Zwinger beschrieb, dass die begleiteten Finninger wie „Fürsten aus Persia“ eingereist seien.⁷⁴ In Mülhausen angekommen wiesen die katholischen Delegierten zudem eine Einladung zu einer Besprechung mit dem Mülhauser Rat ab und forderten eine direkte Unterredung mit einer Bürgerversammlung ein. Dieser ungewöhnlichen Forderung verweigerte sich der Rat und ließ stattdessen die Finninger aus dem Wirtshaus gefangen nehmen, in dem auch die Delegierten untergekommen waren. Auf diese Weise mit Waffen und Ablehnung konfrontiert reisten die katholischen Gesandten ab.⁷⁵

Wie erfolgreich die katholischen Orte ihren Anteil an der Eskalation verbergen konnten, zeigt sich darin, dass der Basler Stadtbürger Andreas Ryff in seiner Darstellung der Geschehnisse die katholische Forderung, eine Bürgergemeinde einzuberufen, mit dem Kommentar versah, dass Landgemeinden auch in den Länderorten Brauch seien.⁷⁶ Die vorherigen Absprachen der katholischen Orte zeigen aber, dass man diese Forderung nach einer Bürgerversammlung nicht zwingend als Teil eines politischen Unterschiedes zwischen Stadt und Länderorten verstehen muss, da diese Handlungsstrategie auch von den katholischen Städten mitgetragen wurde und auf der planenden katholischen Tagsatzung sogar als „loblich und von hohen nöthn“ deklariert worden war.⁷⁷ Auch wenn Mülhausen nicht offiziell Teil des Stanser Verkommnisses war, musste der Mülhauser Rat dagegen dieses Verhalten als bündniswidrige Einmischung und Aufstachelung der Mülhauser Bürger wahrgenommen haben. Entsprechend entrüstet schilderte der Mülhauser Rat den Vorfall seinen Gesandten, die zu diesem Zeitpunkt auf einer gemischtkonfessionellen Tagsatzung in Baden tagten.⁷⁸

74 Dieses und nachfolgende Geschehnisse beschreibt Zwinger ausführlich. *Zwinger, Wahre Beschreibung*, 25 ff.

75 Als die aufständischen Bürger den Stadtschreiber Schillinger im Frühjahr 1587 verhörten, gestand er auf die Frage, warum die Gesandten der katholischen Orte nicht gut und eidgenössisch empfangen worden seien, dass „im rath gredt worden, man wolte jnen gern den wein verehern, weil aber die Finiger bey jnen sint gsin, hab mans vnderlassen.“ Verhörprotokoll, Cartulaire 6, 79.

76 *Ryff*, Circkell, 31.

77 Entwurf einer Erkenntnis der katholischen Orte, 10.06.1586, StA Luzern 11/264.

78 Sie beklagten sich, dass die Forderung, mit der Bürgergemeinde zu sprechen, gegen ihre „freyheiten, allten gewonheiten vnd gebrüchen“ gestanden hätte und die Finninger zudem „hochmüetigkheith“ gezeigt hätten. Schreiben des Mülhauser Bürgermeisters und Rats an die zwei Mülhauser Gesandten bei der Tagsatzung in

Allerdings machte der Mülhauser Rat vor allem die Finninger an der Eskalation verantwortlich, weshalb sich die Mülhauser Obrigkeit brieflich bei den katholischen Orten dafür entschuldigte, dass sie nicht die Chance gehabt hätten, die Gesandten mit mehr Ehren zu behandeln.⁷⁹ Der Mülhauser Rat schien sich seines diplomatischen Fauxpas sehr wohl bewusst zu sein, denn als evangelische Gesandte der Badischen Tagsatzung zur Vermittlung nach Mülhausen kamen, sandte er sofort ein Ehrengelait aus Ratsmitgliedern und gerüsteter Bürgern mit Trommeln und Pfeifen unter Ehrensalven entgegen und geleitete sie zum Wirtshaus, wo man ihnen Schenkwein erbot.⁸⁰ Unter dem Druck der evangelischen Vermittlungsgesandten entließ die Mülhauser Obrigkeit schließlich die Finningerbrüder wieder aus der Haft und sicherte ihnen zu, weiter als Bürger in der Stadt leben zu dürfen.⁸¹ Zu diesem Zeitpunkt kam eine solche Geste jedoch für die Rettung der Beziehung zu den katholischen Orten zu spät. Als diese im November 1586 ihre Siegel an ihren Exemplaren der Mülhauser Bündnisurkunde abschnitten, und die Urkunden nach Mülhausen sandten, führten sie nicht einmal mehr die Gründe auf, die sie zur Bündnisaufkündigung bewegt hatten. Ein erhaltenes Konzeptpapier im Luzerner Archiv verrät allerdings, dass die katholischen Orte Mülhausen eigentlich nicht nur das Fehlverhalten im Finningerhandel vorhielten, sondern auch andere Geschehnisse, wie die Beteiligung Mülhauser Bürger bei den Hugenottenkriegen.⁸² Es zeigt sich somit, dass die katholischen Orte die Gunst der Stunde nutzten, sich von einem unbequemen Bündnispartner zu lösen. Indem sie in ihrer Bündnisaufkündigung nur vage auf wohlbekannte Gründe verwiesen, entzogen sie sich einer kommunikativ offenen Situation, innerhalb der Mülhausen und die evangelischen Eidgenossen Gegenargumente hätte formulieren können, ob das Handeln Mülhausens

Baden Peter Hoffmann und Jakob Schön, 17.06.1586 (27.06.1586 n. St.), Cartulaire 5, 552.

79 Sie versprochen zudem Haftmilderung für die Finninger den katholischen Orten „alleinig zum gefallen“ und versprochen, sich zu verhalten wie sich „getrűwen vffrichtigen redlichen eherlichen eidtgnossen gebűrt, rűemlich ist vnd wol anstatt.“ Mülhausen an 7 katholischen Orte, 08.07.1586 (18.06.1586 n. St.), in Cartulaire 5, 543.

80 Ausführlich beschrieben bei *Zwinger*, Wahre Beschreibung, 27 f.

81 Schiedsspruch durch Schiedsleute der 5 evangelischen Orte, 18.07.1586 (28.07.1586 n. St.), in Cartulaire 6, 548–552. Der mit den Finningern verbündete und mit ihnen verhaftete Oswald Schreckenfuhs hingegen musste die Stadt verlassen. Schiedsspruch durch Schiedsleute der 5 evangelischen Orte, 18.07.1586 (28.07.1586 n. St.), in Cartulaire 6, 545–547.

82 Konzeptpapier, StA Luzern, 11/264.

tatsächlich als bündnisbrüchig einzuschätzen wäre und die Aufkündigung entsprechend gerechtfertigt und ehrenhaft war. Zwar versuchten die evangelischen Orte auf die katholischen Eidgenossen einzuwirken, und das Bündnis der gesamten Eidgenossenschaft mit Mülhausen wiederherzustellen. Von der Mülhauser Obrigkeit um Rat gefragt, drückten Zürich und Bern ihre Überzeugung aus, dass die Bünde auf ewig geschlossen seien und nicht einseitig gekündigt werden könnten.⁸³ Dass die Katholiken sich also entschlossen, sich Mülhausens zu entledigen, nahmen die evangelischen Orte als bedrohliches Zeichen der Entzweiung wahr. Es liegt nahe anzunehmen, dass in diesen Städten auch die Furcht bestand, dass sich diese Trennung langfristig nicht nur auf Mülhausen beschränken könnte.⁸⁴ Als noch dringlicher gestaltete sich jedoch schnell die Deeskalation des Mülhauser Bürgeraufstands. Hierzu schickten die evangelischen Eidgenossen mehrere Gesandtschaften und setzten Vermittlungstage zwischen der aufständischen Bürgerschaft und den in Verruf geratenen Personen der Mülhauser Obrigkeit ein. Der letzte Vermittlungsversuch der evangelischen Eidgenossen scheiterte dabei besonders auffällig, weil die Mülhauser Aufständischen es an Ehrerweisung gegenüber den evangelischen eidgenössischen Gesandten mangeln ließen. Der Zürcher Wick notierte dieses Vorkommnis in seiner chronikalischen Sammlung unter der Überschrift „Wie unfreundlich und schwächlich der vier Evangelischenn Steten mit sampt Glarus Botten und gesandte, von denen zu Müllhusen empfangen“ und betonte, dass die Gesandten „khyn spys“ zukommen gelassen worden sei „unnd sy inn allwäg schwächlich ghallten, und khein Eer bewysen, wie sich gebürt hette.“⁸⁵ Die Situation weist große Parallelen zur gescheiterten katholischen Gesandtschaft im Jahr zuvor auf. Dort wie hier bewirteten Mülhauser eine eidgenössische Gesandtschaft nicht mit dem üblichen Ehrerbieten, respektierten nicht den Schutz, den sie Mülhauser Bürgern

83 *Füssli*, Bürgerlichen Unruhen, 349.

84 Der Zusammenhalt der Eidgenossenschaft wurde auch von den politischen Akteuren selbst zu diesem Zeitpunkt für fragil gehalten. Dieser Eindruck verstärkte sich für die evangelischen Orte nur noch, als sie verschiedene bedrohliche Gerüchte wahrnahmen, dass in der Region ein Krieg bevorstehen könne. Dennoch entschieden sich die evangelischen Orte während der Schiedsverhandlungen mit Mülhausen keine gesamteidgenössische Tagsatzung auszuschreiben, um die katholischen Orte mit diesen Gerüchten zu konfrontieren, da sie befürchteten, dass die katholischen Orte auch die Bünde zu anderen reformierten Zugewandten Orten lösen könnten, wenn die Tagsatzungsgesandten zu diesem Zeitpunkt zusammensitzen sollten. EA 5,1, Schiedsverhandlungen Mülhausen 05. –12.03.1587 (23.02.–02.03. a. St.), 14 b.

85 *Wick*, 1587, ZBZ, Ms F 35, 175 r.

zukommen lassen wollte, und ignorierten damit den mäßigenden Vermittlungsansatz und das damit einhergehende Sicherheitsverständnis der Eidgenossenschaft.

Zusätzliches Eskalationspotential bot dieser eidgenössische Besuch im Mai 1587 jedoch, weil die Mülhauser nun bewusst verschiedene Fraktionen in der Eidgenossenschaft empfangen, zu denen sie sich unterschiedlich politisch positionierten. Eine evangelische Tagsatzung hatte den Vermittlungstag angesetzt. Es waren jedoch auch katholische Gesandte erschienen, auch wenn sich die katholischen Orte offiziell nicht mehr mit dem Mülhauser Konflikt belasten wollten und nur auf das Drängen der Mülhauser eigene Gesandte zum Beobachten des Vermittlungstags geschickt hatten. Der Abschied verrät, dass die evangelischen Orte die katholischen nur auf Wunsch Mülhausens eingeladen hatten. Die evangelischen Orte hatten dabei nicht tatsächlich eine Zusage erwartet, sondern sich erhofft, dass die katholischen Orte ihre Haltung in einer Antwort festhielten, die gegebenenfalls auch die Mülhauser davon überzeugen könnten, den fünf Orten allein die Schlichtung zu übergeben. Hier zeigt sich also innereidgenössische Kommunikation nicht als Ansatz zur Konsensfindung, sondern im Gegenteil zur genauen und demonstrativen Positionsbestimmung und Abgrenzung. Allerdings ging der Versuch, klare Fronten zu schaffen, in diesem Fall für die evangelischen Orte nicht auf, denn tatsächlich fand sich eine katholische Delegation in Mülhausen ein, die aber nur zuhören wollte. Solothurn hatte in einem Brief an Luzern gleich mehrere Argumente vorgebracht, weshalb die katholischen Orte teilnehmen sollten. Nicht nur könnten sie helfen, Blutvergießen zu vermeiden, sie würden auch nach altem löblichen eidgenössischen Brauch handeln und schließlich hätten sie auch die beharrliche Weigerung Mülhausens, den Finningern Recht zukommen zu lassen, als wichtigen Beweggrund für die Bündnisaufkündigung benannt.⁸⁶ Hierin zeigt sich also, dass sich die katholischen Orte verpflichtet sahen, gerade wegen ihrer Bündnisaufkündigung mit Mülhausen im besonderen Maße Verhaltensweisen zu demonstrieren, die für Eidgenossen als angemessen galten, um somit die eigene Ehrenhaftigkeit im Handeln gegen Mülhausen zu demonstrieren.

Die Mülhauser Bürgerschaft schöpfte dank dieser katholischen Gesandtschaft allerdings Hoffnung, wieder in der Gunst der katholischen Orte zu steigen und bemühte sich, sich durch besondere Ehrerbietungen würdig zu zeigen, wieder in den Bund aufgenommen zu werden. Ryff beschreibt

86 Brief Solothurns an Luzern, Pfingsten 1587 (17.05.1587 n. St.), StA Luzern, 11/264.

den Verlauf der letzten Vermittlung: „Als si nun gehen Milhausen kamen, do hat man die Gsandten der 4 Stötten und Glaris schlechtlich, der catolischen Orten Gsandte aber hörlich empfangen und tracktiert, si sind inen entgegen geritten und hörliche Gselschaft gleistet, gegen den evangelischen aber hat man sich gestelt als gegen Gesten [sic!], die man nit gern sieht“.⁸⁷ Während die evangelischen Orte rüde behandelt wurden, erlebten die katholischen Gesandten einen bevorzugten Empfang in Mülhausen, der in der feierlichen Bitte der knienden Bürgerschaft kumulierte, sie wieder in den Bund aufzunehmen.⁸⁸ Die evangelischen Gesandten wurden nicht mehr Zeugen dieses Vorgehens, denn sie waren zu diesem Zeitpunkt bereits brüskiert abgereist. Der größte Mülhauser Fehltritt entstand in dieser Abreisensituation: Als die evangelischen Gesandten versuchten, unter ihrem Schutz auch einige Mülhauser Bürger des Kleinen Haufens aus der Stadt zu geleiten, hielten Bürger des Großen Haufens den Zug bewaffnet auf und verhinderten gewaltsam die Flucht obrigkeitstreuer Mülhauser.⁸⁹ Mit ihrem Gebaren zeigten die aufständischen Mülhauser sehr eindrücklich, dass sie kein Interesse daran hatten, Zugewandter Ort nur für den evangelischen Teil der Eidgenossenschaft zu bleiben. Als Konsequenz dieser Gesandtschaft bekannten die evangelischen Orte die friedliche Vermittlung als gescheitert und bereiteten die militärische Intervention vor. Nur zwei Wochen später eroberten die evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen die Stadt Mülhausen in einer Nacht.

Es ist zu bemerken, dass die zwei dargelegten gescheiterten Gesandtschaften nicht als alleinige Auslöser der Bündnisaufkündigung durch die katholischen Orte, respektive die militärische Intervention die evangelischen Orte verantwortlich gemacht werden können. Im Gegenteil standen sowohl die Bündnisaufkündigung als auch die militärische Intervention bereits vor diesen Ereignissen als mögliche Handlungsoptionen der Orte zur Debatte. Die unterlassenen Ehrungen sollten folglich nicht als Gründe, sondern als Eskalatoren und äußeres Zeichen verstanden werden, welches die eidgenössischen Orte überzeugte, dass eine friedliche Konsensfindung im Sinne der Bünde nicht mehr möglich war und andere Handlungswege beschritten werden mussten. Nimmt man die Monate vor der evangelischen Intervention in den Blick – was im folgenden Schritt unternommen werden wird –, dann zeigt sich, dass sowohl die katholischen Orte als auch

87 Ryff, Circkell, 36.

88 Zwingler, Wahre Beschreibung, 222.

89 Zwingler endete die Schilderung dieser Szene bedauernd mit den Worten „Das war die Ehre, die diese Welfen den Herren Eidgenossen für so vielfältige Mühe, Arbeit, Treue und Dienst bewiesen haben.“ Zwingler, Wahre Beschreibung, 167.

die evangelischen sehr genaue Erwägungen anstellten, welches Handeln ihnen politische Vorteile verschaffte und gleichzeitig innerhalb der Eidgenossenschaft als ehrenhaft gelten konnte.

3.3 Chance zur Intervention oder Zwang zur Intervention? Handlungsstrategien der katholischen und evangelischen Orte

Auch wenn die katholischen Orte bei offiziellen Bitten der Mülhauser Bürgerschaft, bei den Unruhen zu vermitteln, das Gegenteil behaupteten, endeten mit der Aufkündigung der Bündnisse faktisch nicht alle ihre Verbindungen zur Stadt Mülhausen. Die Eskalation der schwelenden Unzufriedenheit in der Mülhauser Bürgerschaft aufgrund der Bündnisaufkündigung bedeutete im Gegenteil, dass die katholischen Orte ihren indirekten Einfluss auf Mülhausen steigern konnten – schließlich gewannen dadurch die Teile der Mülhauser Bürgerschaft an Handlungsfähigkeit, die sie vorher unterstützt hatten. Der Mülhauser Bürgermeister Peter Ziegler, zu diesem Zeitpunkt bereits von den aufständischen Bürgern gefangen gesetzt, drückte im Dezember 1586 dahingehend gegenüber dem Prädikanten David Zwinger in einem Brief seine Besorgnis aus, als die Bürgerschaft wieder eine Delegation zu den katholischen Ländern schickte. Ziegler fürchtete, dass ein Eingreifen der katholischen Orte in die innerstädtischen Unruhen die Abhängigkeit Mülhausens von den katholischen Orten und die Rekatholisierung der Stadt zum Ziel und zur Folge haben würde. „Denn, wenn sie ihren Fuss einmal setzen, er gar kümmerlich hinweg zu tun sein wird. Da es dann, Gott erbarmt, nicht allein um mich zu tun sein wird, sondern auch um die Religion gar misslich stehen würde.“⁹⁰ Er hielt demnach ein Eingreifen des ehemaligen Bündnispartners zugunsten der Aufständischen für plausibel. Gerüchte, dass die Mülhauser sich bei entsprechender Ermutigung vielleicht wieder der katholischen Konfession zuwenden würden, mussten Hoffnungen bei den katholischen Orten wecken, Mülhausen zu einem strategisch wertvolleren Bündnispartner machen zu können, der die eigene konfessionelle Partei innerhalb der Eidgenossenschaft stärken würde. Nicht bekannt sind die tatsächlichen Ausmaße der Unterhandlungen mit den Gesandten, die die Mülhauser Aufständischen Ende 1576 und in der ersten Jahreshälfte des Jahres 1587 an die katholischen Orte schickten, um diese zur Unterstützung und Wiederaufnahme in den Bund zu bewegen. Folglich fehlen auch Hinweise auf Luzerner Debatten und

90 Zitiert nach Zwinger, Wahre Beschreibung, 75.

Argumente, wie ein Umgang mit Mülhausen auszusehen habe. Sehr bewusst machten die katholischen Orte aber wohl gegenüber der Mülhauser Bürgerschaft keine schriftlichen Zusagen, die eine größere Verbindlichkeit bedeutet hätten. So blieben die Aussagen der Mülhauser Gesandten bei ihrer Rückkehr die einzige Informationsquelle, die auch die Mülhauser Bürgerschaft als Entscheidungsbasis für ihr weiteres Vorgehen zur Verfügung hatte. Laut den Mülhauser Gesandten hätten die katholischen Orte durchblicken lassen, dass sie wieder in Erwägung ziehen würden, die Stadt Mülhausen als Eidgenossen anzunehmen, wenn sie „den Garten jäteten“,⁹¹ also die Bürgerschaft diejenigen Ratsmitglieder mit dem Tode strafe, die dazu beigetragen hatten, dass die katholischen Orte den Bund aufgekündigt hatten. Zwinger kommentierte die Unsicherheit einer solchen rein mündlichen Überlieferung, indem er bemerkte, dass die Obrigkeiten der katholischen Orte wohl anders vorgegangen wären, wenn sie wirklich Gefallen an allen Vorgängen in Mülhausen gehabt hätten. Heimlichkeit war also das Mittel, mit denen die katholischen Orte, allen voran Luzern, ihr Dilemma lösten, dass das politisch opportune Vorhaben, aus Gründen der Rekatholisierung die aufständischen Bürger einer Stadt gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit zu unterstützen, als unehrenhaftes Verhalten gedeutet werden konnte.⁹² Vorgeblich entrüstet und überrascht reagierte der Luzerner Schultheiß Pfeiffer entsprechend auf Gerüchte, wonach er die Mülhauser Bürgerschaft zur Unruhe anstiftete. Er bat den abgesetzten Mülhauser Bürgermeister Peter Ziegler sogar um eine Liste mit den Namen derer, die solche ehrwürdigen Gerüchte über ihn verbreiteten.⁹³ Die Mülhauser Gesandten der Bürgerschaft zeigten dagegen keine Zweifel an der Unter-

91 *Zwinger*, Wahre Beschreibung, 92.

92 Tatsächlich bekannte der mit den Aufständischen verbündete Bürgermeister Valentin Friess nach seiner Gefangennahme im Zuge der evangelischen Eroberung einem Berner Zeitzeugenbericht zufolge, dass „Inen der pfiffer von Luzern zu Hilff kommen“ wäre, wenn die reformierten Orte die Stadt nicht vorher eingenommen hätten. Dieses Bekenntnis schien weitläufig bekannt gewesen zu sein, da es sich in einem Bericht befindet, den vermutlich ein Augenzeuge verfasste, der jedoch vor allem die militärische Auseinandersetzung der Intervention schilderte und nicht zum inneren Entscheidungsträgerkreis gehörte. *Wiermann*, Hystory. Siehe auch Anmerkung 119. Auch schildert Wick die Gefangennahme eines Luzerners während der Einnahme Mülhausens, der laut eigener Aussage im Auftrag Pfeiffers dagewesen war. Eine weitergehende Unterstützung durch die katholischen Orte erscheint jedoch unwahrscheinlich, da dies die Destabilisierung des Bündnissystems durch einen offenen Waffengang gegen die evangelischen Orte für einen kleinen, für die Innerschweizer Orte uninteressanten Zugewandten Ort bedeutet hätte.

93 Ludwig Pfeiffer an Peter Ziegler, 25.04.1587, in Cartulaire 6, 85.

stützung der katholischen Orte, denn sie wurden ehrenvoll empfangen und sogar mit Ehrenwein bedacht.⁹⁴

Derweil bemühten sich die evangelischen Orte Ende des Jahres 1586 und im Frühling 1587 gemäß ihren Bündnisverpflichtungen, mit Hilfe mehrerer Gesandtschaften eine gütliche Einigung in Mülhausen zu erzielen und Gewaltausbrüche in Mülhausen zu vermeiden. Schnell trat allerdings auch eine gewaltsame Handlungsoption in der Kommunikation mit Mülhausen auf. Bereits als im Dezember 1586 der Große Haufen in Mülhausen einen neuen Rat erwählt hat, dessen Kompetenzen aber nicht von allen Bürgern und der alten Obrigkeit anerkannt worden waren, schickte die aufständische Bürgerschaft am 21. Dezember 1586 ein Schreiben an Zürich, worin sie berichtete, dass Angehörige der alten Obrigkeit gedroht hätten, eine Besatzung aus der Schweiz kommen zu lassen. Die Bürgerschaft argumentierte, dass daraus aber leicht eine Meuterei entstehen konnte, „nüzit guts darus erfolgen, vnd so man uns ein besatzung in die Statt legen, würden wir villichten solche nit inloßen, Ehre Lib Guts vnd Blut, wie frommen trüwen weydlichen Eydtgnoßen gebürt, darsetzen, auch Lieb und Leid miteinander lyden.“⁹⁵ Die Bürgerschaft griff somit auf ein Verständnis der Eidgenossenschaft als Verbindung zurück, die sich gegenseitig gegenüber Übergriffen absicherte und diesen Schutz auch zu einer Frage der Ehre machte.

Die tonangebenden Mülhauser Aufständischen weigerten sich, eine Vermittlung mit nur dem evangelischen Teil der Eidgenossenschaft anzustreben und da die katholischen Orte sich mit dieser Angelegenheit nicht mehr beladen wollten, forderten die Mülhauser Bürger, ausschließlich aus ihren eigenen Reihen ein Malefizgericht zu besetzen, um mehrere Funktionsträger der Mülhauser Obrigkeit wegen verschiedener Amtsvergehen und dem Verwirken der Bünde zu bestrafen. Die evangelischen Eidgenossen verstanden die aufständischen Bürger jedoch nicht als legitime Obrigkeit, die eine Bestrafung der vorherigen unternehmen und legitimerweise ihre Rechte gegenüber der Eidgenossenschaft und der ehemaligen Mül-

94 Als eine Gesandtschaft der Mülhauser Bürger im Januar 1587 Luzern, Uri, Schwitz, Unterwalden und Zug besuchte, schrieben sie an die Bürgerschaft, dass ihr Anliegen gut verliefte, „dan man vns allhie zû Lutzern, zû Vry, Schwytz Vnderwalden ob vnd nydt dem waldt, vnd zû Zug gar gütwillig verhört, frintlichen gûten bescheidt geben, an etlichen Orten vns den erenwin geschenckt, allein sy ylen nit mit den sachen“. Mülhauser Bürgergesandtschaft an Mülhauser Bürgergemeinde, Luzern 16.01.1587(a. St.)/26.01.1587, in: Cartulaire 6, 9.

95 Schreiben Mülhauser Bürgerschaft an Zürich, 11.12.1586 (21.12.1586 n. St.), in: *Mieg*, Geschichte 2, 155.

hauser Obrigkeit durchsetzen könne. Folglich akzeptierten die evangelischen Orte nur eine Aussöhnung oder die Übertragung des Mülhauser Konflikts an ein eidgenössisches Schiedsgericht. Eine erste Drohung der Orte, notfalls die Mülhauser Ordnung auch mit Gewalt wiederherzustellen, sprachen die Gesandten am 1. März aus, nachdem ein tagelanger Vermittlungsversuch in Mülhausen mit Gesandten der evangelischen Orte zu scheitern gedroht war. Die Weigerung der Mülhauser Bürger einzulenken, ließ an Ehrerweisung gegenüber den evangelischen Orten mangeln, die die eidgenössischen Vermittlungsgesandten wahrnahmen. So beklagten sie sich, dass die Mülhauser Bürgerschaft den Fünf Orten „vor aller Welt immerwährende Schmach“ bereite, wenn sie die ehemalige Obrigkeit vor ein Malefizgericht unter freiem Himmel stelle. Dabei verwiesen die Gesandten auf die Gefahr, dass durch solch ein Vorgehen auch anderorts Rebellionen inspiriert werden könnten.⁹⁶ Die evangelischen Gesandten sahen somit nicht nur die Ehre ihrer Orte als Bündnispartner bedroht, sondern auch die ständische Ehre der Obrigkeit. „Und wo sie nicht anders wollten, möchte es bald dazukommen, dass auch die fünf protestierenden Orte ihnen die Bundesbriefe herausgeben möchten. Was für unwiederbringlicher Schade[n] aber ihnen und ihren Nachkommen daraus erwachsen würde, geben sie ihnen vernünftig zu bedenken.“ Zudem verkündeten sie unheilvoll, sie würden die Mülhauser zukünftig „nicht mit Worten, sondern mit scharfen Geisseln zwicken“, wenn diese sich weiterhin uneinsichtig zeigten.⁹⁷

Kurzfristig wurde diese Spannung aufgelöst, indem die Lösung des Konflikts vertagt wurde: die eidgenössischen Gesandten konnten der zumindest aufgeschreckten Bürgerschaft wieder das Versprechen abringen, Frieden zu halten bis zur nächsten Tagsatzung, auf der über diese Angelegenheit wieder verhandelt werden sollte.⁹⁸

Die bisherigen Vereinbarungen konnten die Umtriebe in Mülhausen allerdings nicht beenden. Im Gegenteil beklagte sich der kleine Haufen über noch offensivere Aggressionen des großen Haufens. Schließlich warfen die evangelischen Orte auch den Mülhauser Bürgern explizit ehrenrühriges Verhalten vor. Sie ermahnten sie, dass sie ihre Strategie, selbst die Strafe gegenüber Mitgliedern der Obrigkeit festzusetzen, nicht weiter verfolgen sollten, da dies ihnen und ihren Kindern Leid und Schande einbringen

96 EA 5,1, 10 a.

97 Zitiert nach *Zwinger*, Wahrer Bericht, 104 f.

98 EA 5,1, 11 a.

könnte.⁹⁹ Interessant ist an diesem Brief, dass die Bürgerschaft – wie auch in anderen Briefen der Eidgenossenschaft aus diesem Zeitraum –, als Eidgenossen angesprochen wurden. Auf diese Weise machten die Obrigkeiten der evangelischen Orte die Bürgerschaft zu berechtigten Verhandlungspartnern, die sich jedoch auch den Pflichten der eidgenössischen Bünde zu unterwerfen hatten. Das Befolgen der Bünde wurde in dem Brief als Ehrensache dargestellt. So würde eine Weigerung, sich eidgenössischem Recht zu unterwerfen als schändlich angesehen. Gleichzeitig wurde das Funktionieren der Bünde auch auf Basis von Ehre und Reputation begründet, denn die Fünf Orte äußerten sich darüber empört, dass die Mülhauser kein eidgenössisches Schiedsgericht aus den fünf evangelischen Orten akzeptieren wollten und schrieben, dass sie dachten, bei ihnen „in besserer reputation“ zu sein, „dan wir aber leider on vnderlsz im werck erfahren müezen.“¹⁰⁰

Die vier reformierten Städte und Glarus entschieden sich schließlich bei einer eigens wegen des Mülhauser Handels angesetzten Tagsatzung in Aarau am 30. April 1587 (20. April a. St.), noch eine letzte Anstrengung zu unternehmen, die Mülhauser Bürgerschaft mit ihrer Obrigkeit zu versöhnen. Eine militärische Intervention in Mülhausen zugunsten des Rates schien zu diesem Zeitpunkt aber zumindest als Handlungsoption bereits erwogen worden zu sein, da der Eidgenössische Abschied explizit erwähnt, dass die Gesandten noch nicht die Zeit gekommen sahen, Gewalt gegen die Aufständischen anzuwenden und auch keiner der Gesandten hierzu klare Instruktionen von seinen Obrigkeiten erhalten hätte.¹⁰¹ Erst nachdem auch dieser Vermittlungsversuch scheiterte, beschlossen die evangelischen Eidgenossen, die Ordnung in Mülhausen wieder mit Gewalt herzustellen.¹⁰² Es zeigt sich also, dass die evangelischen Orte es als notwendig sahen, jegliche friedliche Handlungsoption auszuschöpfen, bevor sie Gewalt anwandten, da ein solcher radikaler Schritt nicht dem üblichen eidgenössischen Vorgehen und somit nicht den Handlungsnormen entsprach, denen sie sich verpflichtet sahen. Eine Predigtanweisung für die Feldprediger beim evangelischen Kriegszug gegen Mülhausen zeigt, mit welchen Erklärungsmustern die evangelischen Orte ihr schlussendliches Vorgehen

99 „[D]ie auch eüch vnd eüweren kindern nit minder zu leid vnd vngemach, alsz zu vnerlözhlicher nachred, vnglimpf, schand vnd spott gelangen wirt“. Schreiben Basel an Mülhauser Großen Haufen, 26.04. (06.05. n. St.) 1587, Cartulaire 6, 86.

100 Ebd.

101 EA 5,1, 20 a.

102 EA 5,1 26 a.

dennoch rechtfertigten, denn auch die Prediger mussten den Soldaten glaubhaft machen, dass ihr Kriegseinsatz nicht das Seelenheil gefährdete. Die Predigtanweisung legte den Angriff auf Mülhausen als Verpflichtung gegenüber Gott, Bündnis und der eigenen Sicherheit dar. So stilisierte die Predigtanweisung die Obrigkeit, Hauptleute und Soldaten zu Werkzeugen Gottes, durch die er Stadt- und Landfriedensbrüchige strafe.¹⁰³ Entsprechend wurde der Ausgang des Kriegszugs in Gottes Hände gelegt. Als Beleg für den Umstand, dass die Obrigkeiten der eidgenössischen Städte „kein rachgirikkeit treibt, sonder der Befelch Gottes, dem sie in ihrer tragenden Ampter halben sollen nachkommen“¹⁰⁴ führte die Anweisung an, dass das Vorgehen gegen Mülhausen Mühe und Gefahr bedeute, die sich die Obrigkeiten sparen würden, wenn es nur um ihren eigenen Nutzen ginge. Auf diese Weise löst die Predigtanweisung das Paradoxon auf, einen „krieg, dessen End doch ist erhaltung des Landtfridens“¹⁰⁵ anzustreben. Dies verweist darauf, dass es auch bei den evangelischen Orten durchaus Zweifel gegeben haben kann, ob ein gewalttätiger Angriff auf die Stadt Mülhausen bündnislegitim war. Die Ansicht, dass sich die Gewalt illegitimer Weise gegen Mülhausen als Bündnispartner wenden würde, bekämpfte die Predigtanweisung deswegen noch einmal mit einer anderen Argumentationsstrategie, indem sie erwähnte, dass viele der Aufständischen Fremde seien. Die Predigtanweisung differenzierte sehr genau zwischen „rechten“ und „vermeindte[n]“ Mülhausern und erklärte, dass letztere „ihrer Stadt feinde“ seien, die eine Gefährdung für die Konfession, die ordentliche Obrigkeit, aber auch den eidgenössischen Umgang darstellten.¹⁰⁶ Religion und die bestehende Ordnung waren dadurch deutlich als Referenzobjekt einer Bedrohungskommunikation markiert, die die militärische Intervention als außergewöhnliche Maßnahme der Sicherheitsproduktion zur Bündnispflicht werden ließ. Hier liegt demnach ein klassischer „securitizing move“ vor. Die Gefahr für die eigene Sicherheit wurde zudem noch zusätzlich betont, indem die Predigtanleitung darauf verwies,

103 Akten, UBB, AA III, 13,1 3r. „Mit guttem Gewüssen, dienen alle die Gott dem Herren der Herrscharen (wen er [...] Aufrühr und ander sonds, durch welche der Frieden zu Stadt und Land bekümmert wirdt, straffen will) die er ordentlicher weiß darzu braucht, Sie seyen Oberkeit, oder deren Hauptleut und Kriegsvolk.“

104 Ebd., 3v.

105 Ebd., 5v.

106 Ebd., 3v.

dass der Aufstand auch unzufriedene Bewohner anderer eidgenössischer Orte inspirieren könnte.¹⁰⁷

Unter den Vorwürfen gegen die Aufständischen sticht hervor, dass darin auch das Verhalten gegenüber der Eidgenossenschaft benutzt wurde, um die Aufrührerischen zu delegitimieren. Sie hätten „die Ehren Regimente Lobliche Gesandten wider die Iura Gentium verschmehren“ und „Eidtgnößische Gesandte schmechlich und ubel halten, unangesehen das sie ihr wolfart, glück und heil suchen und begeren.“¹⁰⁸ Umgekehrt würde es der Eidgenossenschaft zum Guten und zu Ehren gereichen, die Stadt Mülhausen von den Aufrührerischen zu retten. Ehre wurde damit also zu einem Handlungsmotiv für die Intervention erklärt. Der Zwang zur militärischen Intervention wird in der Predigtanweisung nicht nur durch die äußeren Grundumstände nahegelegt, sondern auch damit, dass alle anderen Mittel bereits erschöpft gewesen seien. Als ehrlich, billig und recht deklariert demnach die Predigtanweisung auch den nun gewählten Ansatz der eidgenössischen Obrigkeiten, da – wie im Text extra betont wird – vorher „alle milteren mittel, den friden und ordentlich gericht zu erhalten, versucht worden“ seien. Auf diese Weise legt die Predigtanweisung dar, dass die eidgenössischen Orte sowohl aus den richtigen Gründen als auch mit den gerechten Mitteln handle. Diese Erklärungen folgt somit den in Kriegserklärungen der Frühen Neuzeit etablierten Argumentationslinien, um einen Krieg als gerecht zu deklarieren.¹⁰⁹ Die Rechtfertigung der Maßnahmen in diesen Predigten erfolgte jedoch nicht gegenüber den Mülhausern und auch nicht gegenüber anderen Bündnispartnern, sondern gegenüber den eigenen Soldaten. Dies erklärt auch, weshalb hervorgehoben wurde, dass die Bewahrung der Eidgenossenschaft als Vaterland notwendigerweise über die körperliche Sicherheit der kämpfenden Bürger gestellt werden musste: „Darumb soll sich nimandt, der ein Verstandt hatt, verwunderen das unser Herschafften, mit notwendigen ernst und gewalt dar zu thund. Wiewol sie, als die hochverstendigen, wolerkennen, das solche

107 Diese Angst mag durchaus real gewesen sein. Der Basler Rat hatte Ende Juni zwischenzeitlich den Basler Prediger Leonhard Ritter seines Amts enthoben, da dieser sich auf der Kanzel für die Mülhauser Aufständischen ausgesprochen hatte. Am 05.08.1587 (15.08.1587 n. St.) untersagte der Basler Rat zudem, „ein frommer Oberkeit mit spitzigen und hässigen worten, ungewarnter dingen ab der Cantzel öffentlich traducieren“, da hieraus „nichz anders dan Verachtung der Ordnung Gottes, heimliche Meutereyen“ entstehen würden, wie das „kläglich Exempel zu Mülhausen“ zeige. StA Basel-Stadt, Kirchenarchiv D1,1 45 ff.

108 Akten, UBB, AA III 3 13,1 4r.

109 Vgl. zu Kriegserklärungen in der Frühen Neuzeit *Tischer*, *Kriegsbegründungen* und *Klesmann*, *Bellum Solemne*.

kriegshendel gelt, gut und blut kosten, und als die Rätter des Vatterlands ihrer Burgerschaft gern verschonen.“¹¹⁰

Auf diese Weise wird das Handeln der Obrigkeiten als ehrenhaft und bedacht dargestellt in ihren Verpflichtungen gegenüber der eigenen Bürgerschaft und ihrer eidgenössischen Bündnispartner. Der Bezug auf Gott in der Kriegsrechtfertigung der Predigtanweisung ist nicht allein der Quellengattung geschuldet. Da die Ehre in der Frühen Neuzeit auch als eine Ehre vor Gott verstanden wird, reflektierten Handlungen zur Ehre Gottes umgekehrt auch immer die Ehre der handelnden Akteure.¹¹¹ So dankte der Basler Jonas Grasser am 26. Juni (16. Juni a. St.) nach einer Predigt einen Tag nachdem die evangelischen Städte Mülhausen eingenommen hatten, dass Gott durch den Ausgang der Ereignisse „der Evangelischen Eydgnessen / Ehr vnnd Lob / vnd des Vatterlands Frieden“ gefördert habe.¹¹² Die eidgenössischen Obrigkeiten stellten ihre Ehrenhaftigkeit demonstrativ zur Schau, in dem sie den erfolgreichen Ausgang ihres Kriegszugs Gottes Wohlwollen zuschrieben. Die Berner Obrigkeit wies beispielsweise ihre Prädikanten an, am Sonntag nachdem sie die Siegesnachricht erhalten hatten, nur über diese Angelegenheit zu predigen und die Gemeinde zu ermahnen, Gott für den Sieg zu danken.¹¹³ Auf diese Weise nahmen sie auch aktiv Einfluss darauf, wie ihr Handeln in der Eidgenossenschaft verstanden werden sollte.

4. Die nachträgliche Ausdeutung und publizistische Aufarbeitung des Finningerhandels im Jahr 1587

Sowohl die protestantischen als auch die katholischen Eidgenossen erlitten die Krise im Finningerhandel nicht passiv, sondern deuteten sie produktiv aus, um zu ergünden, welches Verhalten die Bünde erlaubten und wie sie von den Bünden und den entstehenden Situationen profitieren konnten. Nur so ist zu verstehen, dass die katholischen Orte die Gelegenheit nutzten, sich von dem ‚lästig‘ gewordenen evangelischen Bündnismitglied

110 Akten, UBB, AA III 3 13,1 p 4v.

111 Weber, Art. „Ehre“.

112 Grasser, Dancksagung, cxix.

113 Undatiertes Schreiben eines Berner Prädikanten, Wick 1587, ZBZ, Ms F 35, 194 v. Der Berner Pfarrer Abraham Müslin kam dieser Aufforderung nach. Das Dankgedicht zum Ende seiner Predigt am 25.06. (15.06. a. St.) findet sich ediert bei August Stoeber. Gebet, 80. Er schrieb später auch einen eigenen Bericht zum Mülhauser Handel. *Musculus*, Beschreibung, 315–468.

Mülhausen zu trennen, damit die Endlichkeit der Bünde im Vollzug festlegten und gleichzeitig statt eines gewalttätigen Eroberungsversuchs die Bünde als Pfand einsetzten, in der Hoffnung, Mülhausen so ohne direkte Einmischung zu rekatholisieren.¹¹⁴ Genauso lässt sich aufgrund der aktiven Interpretationsleistung der Orte in Bezug auf die Bünde die Einmaligkeit der Intervention der protestantischen Eidgenossen erklären, die Mülhausen als Tor zum Elsass Wert zumaßen, dabei aber gleichzeitig anstrebten, die Ehre der Eidgenossenschaft als konsensfähiges Gebilde und gemäß der göttlichen Ordnung treu zu verteidigen. Die evangelischen Orte konnten zwar Mülhausen stärker an sich binden und gewannen einen Stützpunkt für ihren Zug nach Frankreich, jedoch zu dem hohen Preis, sich vor den Augen der benachbarten Mächte, den katholischen Bündnispartnern und einer größeren Anzahl Bürger in Mülhausen davor rechtfertigen zu müssen, Gewalt gegen die Stadt Mülhausen ausgeübt zu haben. Dieser Rechtfertigungszwang verweist auf den Umstand, dass sie befürchteten, sowohl die katholischen Orte als auch Dritte könnten ihre Bündnistreue zu den Mülhausern und damit ihren Leumund in Frage stellen, und zeigt die Wichtigkeit, die die eidgenössischen Orte diesen Werten in der damaligen Zeit für die Existenz nachhaltiger Beziehungen

114 Die katholischen Orte machten die Konfessionszugehörigkeit damit zu einem Bündnisargument. Als die Mülhauser in den Jahren nach dem Finningerhandel wieder um Aufnahme in den Bund mit den katholischen Orten baten, verweigerten diese ihre Zusage. Aus den Nidwalder Landsgemeindeprotokollen geht hervor, dass die katholischen Orte Mülhausens Rückkehr zum alten Glauben als Bedingung aufstellten, mit der eine Wiederaufnahme möglich werden könnte. Nidwalden, 243. Auch auf einem Brief der Mülhauser an den Luzerner Rat 1595 ist handschriftlich vermerkt, dass eine Aufnahme nur möglich wäre, wenn Mülhausen wieder zu dem Zustand zurückkehre, in dem es sich befand, als die Bünde das erste Mal geschlossen worden waren – folglich katholisch. Schreiben Mülhausen an Luzern, 28.02.1595 (10.03.1595 n. St.), StA Luzern, 11/264. Die Frage, ob die Bünde generell noch gelten, wenn ein Bündnispartner anfangs, eine andere religiöse Lehre zu vertreten, war bereits zu Beginn der Reformation aufgeworfen worden, als Zürich zum damaligen Zeitpunkt noch als einziger eidgenössischer Ort die Reformation einführte und insbesondere die Innerschweizer Orte daraufhin eine Zeit lang die Teilnahme Zürichs an der Tagsatzung ablehnten. Tatsächlich fand auch nach der Reformation bis zum Ende des 18. Jahrhunderts keine ganzeidgenössische Bundeserneuerung mehr statt, da die traditionelle Eidesformel die Heiligen anrief und deshalb von den reformierten Orten abgelehnt wurde. Vgl. hierzu *Rappard*, Renouvement. Trotzdem hatte die Eidgenossenschaft auch nach der Reformation überkonfessionell Fortbestand. Die Folgen des Finningerhandels zeigen jedoch, dass sich die Mitglieder Eidgenossenschaft zunehmend auf ihre konfessionellen Bande stützten.

zumaßen. Verlierer in dieser Unruhe blieb die Stadt Mülhausen. Wie im eingangs zitierten Klagelied eines anonymen Mülhausers hatte der Finningerhandel Reputation und Status der Stadt angegriffen. Aus der Warte des Mülhauser Rats und der Bürgerschaft muss der Verlust der Mehrzahl der eidgenössischen Bündnispartner bedrohlich und potenziell freiheitseinschränkend gewirkt haben. Die nachfolgenden Versuche des Kaisers, Mülhausen wieder stärker in die Reichsstruktur zu integrieren, führen vor Augen, wie wichtig es für Mülhausens Handlungsspielraum war, dass „turning swiss“¹¹⁵ innerhalb und außerhalb der Eidgenossenschaft nicht als revidierbarer Prozess verstanden wurde. Der größte Fehler sowohl der Mülhauser Obrigkeit gegenüber den katholischen Orten als auch der aufständischen Bürgerschaft gegenüber den evangelischen Orten bestand darin, zu unterschätzen, dass die Bünde nicht nur die Sicherheit der eigenen Freiheit gegenüber Dritten und einander garantieren sollten, sondern auch in Form einer Ehrgemeinschaft zu Respekt gegenüber den anderen Bündnispartnern verpflichteten und damit die Einmischung in innerörtliche Angelegenheiten erzwingen konnten.

In der Forschung wird der Finningerhandel als ein Moment eidgenössischen Scheiterns behandelt. Thomas Lau beispielsweise betont, dass Konfliktmechanismen der Eidgenossenschaft in diesem Fall versagt hätten, weil die unausgesprochenen Verhaltensnormen für die Mülhauser Obrigkeit als peripher gelegenen Ort nicht durchschaubar genug gewesen seien.¹¹⁶ Nachdem die katholischen Orte die Bündnisse mit Mülhausen aufgekündigt hatten, wurde die Situation jedoch für alle involvierten Parteien in ihren Folgen unwägbar. Dies provozierte neue Erklärungsansätze zu Bündnispflichten und ehrenvollem Handeln innerhalb der Eidgenossenschaft. Krisenmomente im Bund erforderten das Ausloten von Handlungsoptionen und konnten somit eine Neudefinition von bündniskonformen Verhalten ermöglichen. Durch die fortwährenden Beziehungen der evangelischen Orte zu Mülhausen und der katholischen Orte zu den evangelischen Orten, mussten alle Beteiligten ihre Handlungen nicht nur im Vollzug erklären, sondern auch im Nachhinein nachhaltig in das Wertesystem der Eidgenossenschaft integrieren, um weiterhin als akzeptabler Bündnispartner zu gelten. Dies ist somit der Schnittpunkt, an dem die Wahrung von Ehre die Wahrung von Reputation betraf.

Auch wenn die katholischen Orte entgegen der Bitten der aufständischen Mülhauser Bürgerschaft keine militärische Hilfe schickten, löste die

115 Brady, Turning Swiss.

116 Lau, Affäre Finninger, 247.

evangelische Intervention bei ihnen dennoch Befremden aus. Die evangelischen Rechtfertigungen für die Eroberung Mülhausens verfangen bei den katholischen Orten nicht. Der Luzerner Stadtschreiber Renward Cysat etwa stellte 1609 in seinem sogenannten Geheimbuch Überlegungen zum Vorgehen bei einem Krieg in der Eidgenossenschaft an und betrachtete dabei im besonderen Maße auch die Verlässlichkeit der Luzerner Bündnispartner.¹¹⁷ Mit dem Verlauf des Mülhauser Aufstands schien Cysat sich in seiner Auffassung von Konfessionszugehörigkeit als wichtigstes Deutungsmuster von Loyalität und Beihilfe bestärkt zu sehen. Er erläuterte, dass die katholischen Orte Mülhausen die Bünde aufgekündigt hätten, nachdem sie ihnen „andre schmach vnd trutz bewiesen“ hätten. Da sie auch den vier evangelischen Städten und dem zur Hälfte evangelischen Glarus „glychen trutz bewysen“ hätten, hätten diese sie „mit kriegsgwallt überzogen“ bestraft und eine zeitlang bevogtet. Es klingt folglich fast verwundert, wenn sich Cysat zu den derzeitigen, guten Beziehungen zwischen Mülhausen und den evangelischen Orten äußerte.¹¹⁸ Cysat erklärte somit die Eroberung Mülhausens durch die evangelischen Städte als illegitime Rache, nicht als Intervention zur Herstellung des Rechts in Mülhausen. Mit dieser Interpretation stand er nicht allein, denn die gewaltsame Niederschlagung des Mülhauser Aufstands löste eine Welle von Publikationen und Berichten aus, die die Handlungsmotive der beteiligten Parteien ergründeten. Obwohl die evangelischen Orte mit ihrem Angriff auf die Stadt Mülhausen der alten Obrigkeit beigestanden hatten, bedurfte die militärische Intervention in einen verbündeten Ort offensichtlich besonderer Erklärung und wurde nicht als allgemein verständliche Konfliktlösungsoption innerhalb eines Bundes wahrgenommen. Im Falle der Mülhauser Eroberung stand der Einsatz von Gewalt unter dem Ruch des Bündnisbruchs, wie die evangelischen Orte schnell bemerkten. Eine Reihe von Flugschriften, Berichten und (Spott-)Gedichten befasste sich mit den Mülhauser Unruhen und ihrer Niederschlagung.¹¹⁹ In diesen narrativen Quellen zeigt sich eine

117 Cysat, Geheimbuch.

118 „Dannocht so vermag jr schön Euangelium so vil das sy widerumb die besten fründ, vnd sy dieselben protestierenden ort sich jrer wider die catholischen ort vnd wider den keiser [...] annement, ja den keiser vnd die catholischen ort jre gethrüwe Eidtgnossen von desswegen trutzen dörrfent, die doch sy nit wir sy allso jämmerlich tribuliert vnd beschädiget hand.“ Ebd., 137.

119 Das rege Interesse an dem Mülhauser Handel lässt sich auch daran erkennen, dass noch heute eine Reihe von Berichten in vielfachen Abschriften vorliegen. So findet sich die Erzählung eines Berner Augenzeugen nicht nur ans Ende der aus dem 15. Jahrhundert stammenden Chronik des Berners Conrad Justinger niedergeschrieben. Ediert als *Wiermann*, Hystory. Auch in einer Straßburger

intensive Auseinandersetzung darüber, welche Akteure in Mülhausen und der Eidgenossenschaft im Finningerhandel rechtmäßig gehandelt hatten.

Der Mülhauser Prädikant David Zwinger, der während des Aufstands auf Seiten der Obrigkeit gestanden hatte, verfasste wahrscheinlich bereits kurz nach den Geschehnissen einen ausführlichen Bericht. Seinen einleitenden Worten zufolge schrieb er diesen „gegen Vorurteile und Verlästerung“, und um darzulegen „wer an dieser hochsträflichen Sache und bürgerlichen Kriegslast Schuld und Ursache trage“, damit „des Unschuldigen guter Name, Ehr und Leumund geschützt werde.“¹²⁰ Zwinger merkte zudem in seinem Vorwort an, dass durch seinen ungenannten Adressaten „unser gnädigen Herren Unschuld, Hochachtung, Ehr und Reputation, wie es frommen Eidgenossen wegen innehabenden Bündnisses und bürgerlicher gemeinen Landrechte hohermelter Eidgenossen zu tun gebürt, geschirmt werde.“ Dieser Auffassung zufolge unterlag es somit den Bündnispflichten, die Eidgenossen nicht nur vor gewalttätigen militärischen Angriffen zu schützen, sondern auch vor verbalen Attacken. Er stellte damit die Reputation der Eidgenossen als schützenswertes Gut dar. Die zeitgenössische, schriftliche Aufarbeitung des Finningerhandels, den protestantischen Zwinger eingeschlossen, versuchte jedoch vor allem die Reputation eines konfessionellen Teils der Eidgenossenschaft zu stärken, auf Kosten des anderen Teils.

In einem Spottgedicht aus dem eigentlich reformierten Schaffhausen bemerkte der anonyme Dichter, dass er es vorher nicht erlebt habe, dass „ein Wolf dem andern G’walt angetan / Und also sein’gleichen zerrissen“ hätte, wie dies 1587 der „mörderisch mülhauser Zug“ gezeigt habe.¹²¹ Das Wolfswesen identifizierte er dabei mit der „Zwinglischen Lehr“.¹²² Das Schmähgedicht lässt die Wappentiere der eidgenössischen Orte auftreten, die aus Gier wolfshaft über die Mühle als Allegorie auf Mülhausen hergefallen seien, die nur von einem Hund als gezähmten Wolf bewacht worden sei. Die Aussageabsicht des Gedichts wird zum Ende hin explizit, als der Autor aus der Perspektive des Mülhauser Müllers warnte: „Darum, all

Chronik findet sich dieser Bericht. *Meister / Ruppel*, *Saladinsche Chronik*, 430 ff. Zusätzlich liegt August Stöbers Edition des Textes eine Version eines Sammelbands zu Grunde, dessen Handschrift er als Pfarrer Hans Jakob Rebmanns (1566–1605) identifizierte.

120 *Zwinger*, *Wahre Beschreibung*, 3.

121 *Wahrhaftes neues Lied*, 539.

122 Umgekehrt war es zu der Zeit ein verbreitetes Wortspiel, die Katholiken als *Calolici* – „böse Wölfe“ – zu bezeichnen. Vgl. Johann Rudolf Stumpf an Théodore Bèze 05./15.03., in: *Correspondance* 28, 161 ff.

ihr Conföderanten Und dieser Wölfe Zugewandten, Bitt euch, traut ihnen nicht zuviel, Dass ihr nicht kommet in dies Spiel.“¹²³ Insbesondere appellierte das Gedicht an die katholische Stadt Rottweil, die als Zugewandter Ort ein ähnliches Bündnisverhältnis zu der Eidgenossenschaft unterhielt wie Mülhausen vor dem Finningerhandel. Rottweil solle „standhaft in dem alten Glaub“ bleiben, um weiterhin Herr im eigenen Gebiet zu bleiben.¹²⁴ Das Gedicht stellt die militärische Intervention somit nur als die Folge und Steigerung der konfessionellen Involviertheit der evangelischen Orte dar, indem sich die evangelischen Städte an Mülhausen mit der Eroberung in der Weise bereichern wollten, wie die Reformierten es dem Gedicht zufolge schon beim Beginn der Reformation durch Bildersturm und Klostersauflösungen getan hätten. So wirft es dem Schaffhauser Widder vor, „[d]er Bünd und Treu vergessen“ zu haben,¹²⁵ und erklärt, der Züricher Löwe habe diese militärische Intervention unternommen „[n]icht dem gemachten Bund zu Ehren,/ Sondern denselben zu verstören“.¹²⁶ In dieser Deutung wird das Bündnissystem selbst zu einer potentiellen Bedrohung für Handlungsfreiheit der Bündnismitglieder und die konfessionelle Verbundenheit über die eidgenössischen Verbindungen gestellt.

Die Ereignisse gewannen auch jenseits der Eidgenossenschaft an Aufmerksamkeit. Kurz nach der Besetzung Mülhausens durch die evangelischen Orte erschien ein Flugblatt, das in seiner Darlegung der Ereignisse zwei Behauptungen aufstellte, die auch die spätere katholische Berichterstattung dominierten. So habe der evangelische Teil der Eidgenossenschaft Mülhausen eingenommen, weil es katholisch werden wollte, und die Erstürmung der Stadt sei nur dank Verrats geglückt.¹²⁷ Gegen diese Darstel-

123 Wahrhaft neues Lied, 545.

124 Ebd., 546.

125 Ebd., 544.

126 Ebd., 541.

127 Der Vorwurf, dass die eidgenössischen Truppen nur durch Verrat gesiegt hätten, ließ ihren Kampf unehrenhaft erscheinen. Dies lenkt davon ab, dass bei den Vorwürfen nicht näher beschrieben wurde, wie dieser Verrat stattgefunden haben sollte. Laut den Schlachtberichten scheint Hilfe aus der Stadt kaum eine Rolle bei der Eroberung gespielt zu haben. Nur als die ersten eidgenössischen Soldaten durch das Fallgitter am Stadttor von ihrer Unterstützung abgeschnitten wurden, brachte eine Bürgerfrau eine Axt. Auch erwähnt Wick, dass zwei – allerdings mutmaßlicherweise exilierte – Mülhauser des Kleinen Haufens einer kleineren Gruppe von Bernern halfen und ihnen „die Innen Stäg und weg zeigen, unnd alle anleitung geben sollen, wellichen das Thor mit Achsen uffzhouwten, unnd zu eröffnen bevolchen worden“, doch verließen diese Mülhauser die Berner sogar aus unerzählten Gründen, was zur Gefangennahme und

lung wehrte sich der Basler Rat in einem Schreiben an den Augsburger Rat mit der Bitte, diese Flugschrift zu unterdrücken. Zwar habe eine Besetzung Mülhausens stattgefunden, aber aufgrund einer Unruhe, die die Eidgenossen bereits vorher seit längerer Zeit zu vermitteln versucht hätten. Nur „weil kein ander Mittel an den unstelligen Leuten verfahren wollen“ hätten sie „disen ungotlichen Affstandt darniederzulegen“ geplant. Auch sei Mülhausen „ohne einiche Verrätherey mittelst Gottes Hülff, mit dapferem Einfal und redlicher Faust“ erobert worden. Deshalb forderten die Eidgenossen diesen Druck, der „unser lieb Eidtgnossen und unser Ehr, Glimpf und Reputatio verletzen will“ zu unterbinden.¹²⁸ Darüber hinaus sahen sich die evangelischen Orte veranlasst, eine eigene Darstellung der Ereignisse zu verfassen und beauftragten den Basler Stadtschreiber Christian Wurstisen mit der Anfertigung. Diese schrieb er, wie er selbst im Vorwort formulierte „zur Rettung unserer Ehre und Reputation.“¹²⁹ Als Wurstisen die Schrift Ende August 1587 fertig gestellt hatte, blieb sie allerdings unveröffentlicht. Die evangelischen Eidgenossen schienen entschieden zu haben, dass es bereits zu diesem Zeitpunkt opportuner wäre, die Angelegenheit nicht noch wieder in das Gedächtnis zurückzurufen durch eine eigene Darstellung, nachdem bereits Zeit ins Land gegangen war.¹³⁰ Nichtsdestotrotz zeigt die Schrift, dass die evangelischen Eidgenossen sich einem Rechtfertigungsdruck gegenüber einem breiten Publikum ausgesetzt sahen und innerhalb und außerhalb der Eidgenossenschaft die militärische Intervention als letzte Handlungsoption gemäß der Bünde verstanden wissen wollten. Deswegen argumentierte Wurstisen beispielsweise auch, dass die evangelischen Eidgenossen von Mülhauser Bürgern um Hilfe gebeten worden seien und deswegen „hätten wir ohne sonders

schlussendlichen Tötung des Berner Grüppchens führte. Wick, 1587, ZBZ, Ms F 35 259 v.

128 zitiert nach Lutz, Introduction, XXXVI.

129 Wurstisen, Wahrhaftige Erzählung, 472.

130 Auf einer Tagsatzung der fünf evangelischen Orte zur Regelungen Mülhauser Angelegenheiten legten die Orte im September 1587 fest, dass Wurstisens Schrift nicht veröffentlicht werden solle, da die Behauptungen im Augsburger Flugblatt bereits im Basler Schreiben an den Augsburger Rat widerlegt worden seien und der Sachverhalt ausreichend bekannt sei. Basel, 21.09.1587 (11.09.1587 a. St.), EA 5,1 62 m. Es bleibt zu bemerken, dass das Schreiben des Basler Rats nur eine kleine spezifische Zielgruppe hatte, während ein eigener Druck ein größeres Publikum hätte erreichen können. Folglich erscheint es plausibel, dass die evangelischen Orte es für weniger bedrohlich hielten, ihre Reputation nicht weiter aktiv zu verteidigen, als mit einer eigenen Darstellung der vergangenen Ereignisse potenziell weitere Gegendarstellungen anzustacheln.

grossen Spott, Unglimpf und Verkleinerung unsers Staats ein solches [Geschehen in Mülhausen] nicht können fortreiben lassen.“¹³¹ Wurstisen wehrte sich somit nicht nur dagegen, dass die militärische Intervention ehrlos gewesen sei, sondern interpretierte sie sogar umgekehrt als ehrenvolle Handlung.

In den Berichten und niedergeschriebenen Zeitungen des Zürcher Archidiakons Johannes Jakob Wick tritt ebenfalls klar die Auffassung heraus, dass die widerspenstigen Bürger Mülhausens die Schuld an der Eskalation des Konflikts bis hin zur gewalttätigen Eroberung trugen.¹³² Ausführlich beschrieb er beispielsweise das Leben eines Mülhauser Akteurs und stellte ihn als gewalttätigen Rumtreiber dar. Das Schicksals Mülhausens habe sich zudem bereits in mehreren unheilvollen Zeichen angekündigt. Es entsteht der Eindruck, dass Wick nicht nur die Rechtmäßigkeit der Eroberung aufzeigen wollte, sondern auch, dass die evangelischen Orte bei ihrer Intervention auf der moralisch richtigen Seite gestanden und folglich nicht ehrlos gehandelt hatten. Dieser Umstand verweist darauf, dass Ehre in der Rechtfertigung von Konfliktbehandlungsstrategien eine wichtige Rolle einnahm. Ferdinand Holzach argumentierte in seinem frühen Aufsatz zur eidgenössischen Dimension des Finningerhandels, dass die Niederwerfung der aufständischen Mülhauser als katholische Niederlage zu verstehen und auch von Zeitgenossen so verstanden worden sei.¹³³ Die Flugblätter über das Ereignis zeichnen jedoch ein differenzierteres Bild: Indem katholische Sympathisanten in und außerhalb der Eidgenossenschaft die besiegten Mülhauser Aufständischen als Kämpfer für den katholischen Glauben stilisierten, entwarfen sie die evangelischen Orte als die eigentlichen Aggressoren in diesem Mülhauser Konflikt und unterschlugen den zugrundeliegenden Verfassungskonflikt. Hiervon profitierte die Selbstdarstellung der katholischen Orte. Die militärische Intervention der evangelischen Orte

131 *Wurstisen*, Wahrhaftige Erzählung, 506.

132 Ähnlich auch bei Musculus und Zwinger. Der reformierte Pfarrer Johannes Hutmacher aus Büren vermerkte in seinen chronikalischen Aufzeichnungen dagegen differenziertere Begründungen. Er notierte in seinem Pfarrrodel zum Finningerhandel, dass die katholischen Orte Mülhausen die Bünde gekündigt hätten, weil die hilfeschuchenden Mülhauser den katholischen Orten „nit wellen ghorsamen“. Der Pfarrer verstand die katholischen Orte folglich als ungebührlich autoritär. Darüber hinaus erklärte er aber auch, dass der Aufruhr entstanden sei, weil der Mülhauser Rat „vil unbilliche gwalt“ gegenüber der Bürgerschaft gebraucht habe und drückt damit durchaus Verständnis für die aufständische Bürgerschaft aus. *Türler*, Pfarrrodel, 49.

133 *Holzach*, Finningerhandel, 351.

und nicht die Zurückweisung der Bünde durch die katholischen Orte stellte plötzlich das rechtfertigungsbedürftige Skandalon dar.

5. Fazit

Die Eidgenossenschaft rang beim Konflikt mit und um Mülhausen mit divergierenden Vorstellungen zu ihren Aufgaben und Verpflichtungen als Teil eines Systems kollektiver Sicherheit. Da die Grundlage der Alten Eidgenossenschaft Landfriedensbündnisse waren, strebte sie an, die Sicherheitsbedürfnisse der Bündnispartner in ein gemeinsames Sicherheitsverständnis zu integrieren. Der Kommunikationsaufwand in der Alten Eidgenossenschaft war immens, um eine einheitliche Situationsdefinition von bündniskonformem und damit sicherheitswahrendem Verhalten anzustreben. Da die Fraktionen der Eidgenossenschaft jedoch genauso gegen- wie miteinander kommunizierten und damit die Ehre der Gegenüber angriffen, konnten sich hieraus auch Bruchstellen ergeben.

Es erweist sich deswegen als sinnvoll, das Ehrverständnis in der Eidgenossenschaft ebenso wie ihr Sicherheitsverständnis als kommunikativen Aushandlungsprozess in den Blick zu nehmen. Vorwürfe und Rechtfertigungsstrategien bieten Einblicke, die über die inhaltlichen Handlungsbeurteilungen hinausgehen und darauf verweisen, wie die Urheber sich selbst in ihrer sozialen und politischen Umgebung verorteten. Die bloße Existenz von Rechtfertigungsversuchen belegt, dass Entscheidungsträger die Notwendigkeit sahen, ihre Handlungen in einen Normenhorizont einzuordnen, der Maßnahmen in rechtmäßig und illegitim schied. Erklärungen müssen somit nicht nur daraufhin untersucht werden, wie sich politische Akteure rechtfertigten, sondern auch warum sie sich dazu entschieden, auf die gewählten Medien und Argumentationsmuster zurückzugreifen. Eng damit verbunden ist die Frage nach dem Adressaten der Erklärungsansätze, da dies Aufschluss darüber geben kann, wem die politischen Akteure eine wie auch immer geartete Sanktionsfähigkeit unterstellten, falls dieses Gegenüber ihre Handlungen als nicht normentsprechend beurteilte. In einem Bündnissystem, das in seiner Verfasstheit und der Verfasstheit seiner Mitglieder viele politische Akteure kannte, kann diese Beobachtung Aufschluss über die Organisation von Kollektiven geben. So verteidigten die eidgenössischen Orte ihre eigene Ehre gegenüber ihren Bündnispartnern und dem beobachtenden Ausland verwiesen aber auch auf eine Kollektivehre der Eidgenossenschaft. An dieser Stelle wurde damit ein ambivalentes Verhältnis von Vorstellungen eines Rechts, aber auch Zwangs zur Intervention sichtbar, das eng mit Ehr- und Reputationsvor-

stellungen verknüpft war: Die Verteidigung unterschiedlich referenzierter Ehr- und Reputationssemantiken schien, als eine Basis eidgenössischer Bündnisse, das Eingreifen in den Finningerhandel auf der einen Seite rechtmäßig und legitim zu machen. Auf der anderen Seite konstruierten die Akteure dabei auch ein Moment des Zwangs, in dem die Verteidigung der städtischen und eidgenössischen Ehre das Eingreifen nicht nur legitim, sondern auch dringend erforderlich machte. Die Verweise auf den Willen der Bürgerschaft in politischen Korrespondenzen, sowie der breite Austausch über den Mülhauser Handel zeigt zudem, dass sich zu den politischen Akteuren in der Eidgenossenschaft nicht nur die tatsächlich ausführenden Amtsträger der Obrigkeit in Städten und Ländern zählen lassen. Ein breit gefasstes Kommunikationsnetzwerk rezipierte die Vorgänge in der Eidgenossenschaft, verortete sie dabei sowohl in bündnispolitische als auch konfessionelle Kontexte und schuf somit eine Vielzahl von Bezugspunkten, die als Handlungsrechtfertigungen der eidgenössischen Obrigkeiten dienen konnten. Im Falle des Finningerhandels zwangen diese unterschiedlichen Bezugspunkte die eidgenössischen Orte zur Selbstreflektion über ihre Erwartungen an die Bünde. Der sofort einsetzende Prozess des narrativen Einfangens der daraus resultierenden Handlungen – sei es durch Flugblätter, Spottgedichte oder Berichte – legt folglich einen wichtigen politischen Prozess der Eidgenossenschaft offen, bei dem sich die politischen Akteure selbst im System verorteten und die Normen der Bünde beständig neu austarierten.

Bibliographie

Ungedruckte Quellen

Universitätsbibliothek Basel (UBB):

AA III, 13,1, Akten betreffend die Belagerung von Mülhausen

Frey-Gryn Mscr I 5

Frey-Gryn Mscr II 14: Nr. 190–197

G2 I 23c, Briefe an Johann Jacob Rüeger

Staatsarchiv (StA) Basel-Stadt:

Kirchenarchiv D1,1

Mülhausen A 6.1 – 5

Staatsarchiv (StA) Luzern:

AKT 11/264 Mülhausen

Zentralbibliothek Zürich (ZBZ):

Ms. F 34, Wick, Johann Jakob, Wickiana, Bd. 24: 1586

Ms. F 35, Wick, Johann Jakob, Wickiana, Bd. 25: 1587

Gedruckte Quellen

- Bäschlin*, Johann Heinrich, Der Mülhauserkrieg 1587, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 8 (1906), 147–156.
- Cartulaire de Mulhouse, Bd. 5, hrsg. v. Xavier Mossmann, Straßburg u. a. 1889.
- Cartulaire de Mulhouse, Bd. 6, hrsg. v. Xavier Mossmann, Straßburg u. a. 1890.
- Correspondance de Théodore de Bèze, Bd. 28: 1587, hrsg. v. Alain Dufour / Béatrice Nicollier / Hervé Genton, Genf 2006.
- Cysat*, Renward, Luzerns Geheimbuch, in: Archiv für die schweizerische Reformationsgeschichte 3 (1875), 117–175.
- Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1556 bis 1586. Der amtlichen Abschiedesammlung Bd. 4, Abteilung 2, hrsg. v. Joseph Karl Krütli, Bern 1861.
- Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1587 bis 1617. Der amtlichen Abschiedesammlung Bd. 5, Abteilung 1, hrsg. v. Joseph Karl Krütli / Jakob Kaiser, Bern 1872.
- Die Strassburger Chronik des Johann Georg Saladin, hrsg. v. Aloys Meister / Aloys Ruppel, in: Bulletin de la Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace, IIe Série 23 (1911), 182–436.
- Ein Gebet durch Herren Abraham Müslin, Dieneren der Kilchen zuo Bern zuo End seyner Predig gethan am Sontag den 18 Juny 1587, in: Die bürgerlichen Aufstände in der Stadt Mülhausen am Ende des 16. Jahrhunderts. Nach handschriftlichen Berichten zweier Zeitgenossen eines Mülhauser's und eines Berner's. Nebst Auszügen aus Jacob Heinrich Petri's gew. Stadtschreibers und Burgermeisters handschriftlichem Notizenbüchlein von 1593–1627, hrsg. v. August Stöber, Mülhausen 1874, 80 f.
- Grynaeus*, Johann Jakob, Vier Vermahnungspredigten / zur Bekehrung / zu Gott / vnd zu Burgerlichem Frieden vnd Einigkeit / welche im jar nach Christi Geburt 1587 zu Mülhausen im Obern Elsaß gehalten worden, in: Christliche Predigten vber die zwen schönen Psalmen Daudis [...] Vier Vermahnungspredigten / zur Bekehrung / zu Gott / vnd zu Burgerlichem Frieden vnd Einigkeit [...] Kurze Verzeichnuß der fürnemsten Puncten / der Predigen vber den Propheten Joel. Ein Predig vom Lobopffer [...]. Item / ein Leichpredig [...], Basel 1588, lxxj–cxvii.
- Grasser*, Jonas, Ein Christliche Dancksagung für den Sieg / in Eroberung der Statt Mülhausen / im Obern Elsaß / so den 16. Junii / nach gethaner Predig ist gesprochen worden, in: Christliche Predigten vber die zwen schönen Psalmen Daudis [...], Basel 1588, cxix–cxxii.
- Leimerus*, Christopherus, Pasquill, welcher dem Stadtschreiber zu Mülhausen, Hosea Schillinger genannt, ist gemacht worden, 1586, Le Vieux Mulhouse. Docu-

- ments d'Archives, Bd. 4: La Guerre Civile de 1587 a Mulhouse, hrsg. v. Jules Lutz, Mülhausen 1911, 509–514.
- Mieg, Matheus, Der Stadt Mülhausen Geschichte bis zum Jahr 1817. Zweyter Theil, Mülhausen 1817.
- Musculus, Abraham, Beschreibung der Gelegenheit der Stadt Mülhausen und des unglückseligen Unfalls und Jammers, der sich in derselben von wegen des verfluchten Aufruhrs, so sich zwischen den aufrührerischen Bürgern und ihrer natürlichen Obrigkeit seit etlicher Zeit darin zugetragen, und von derselben Eroberung durch die 4 evangelischen Städte, nämlich Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen den 15. Juni 1587, Le Vieux Mulhouse. Documents d'Archives, Bd. 4: La Guerre Civile de 1587 a Mulhouse, hrsg. v. Jules Lutz, Mülhausen 1911, 315–468.
- Nidwalden zur Zeit der Reformation, vom Jahre 1528–1657, aus archivalischen Quellen, namentlich des Standes Nidwalden gesammelt und zusammengestellt, hrsg. v. J.A. Odermatt, in: Archiv für schweizerische Reformationgeschichte 3 (1875), 117–175.
- Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, hrsg. v. Hans Nabholz / Paul Kläui, Aarau 1940.
- Ryff, Andreas, Circkell der Eidgnoschaft, in: Une Chronique Suisse inédite du XVI. Siècle, hrsg. v. Ernest Meininger, Basel 1892.
- Trenodia, das ist Klag-Lied über die Statt Mülhausen, in: Die bürgerlichen Aufstände in der Stadt Mülhausen am Ende des 16. Jahrhunderts. Nach handschriftlichen Berichten zweier Zeitgenossen eines Mülhauser's und eines Berner's. Nebst Auszügen aus Jacob Heinrich Petri's gew. Stadtschreibers und Burgermeisters handschriftlichem Notizenbüchlein von 1593–1627, hrsg. v. August Stöber, Mülhausen 1874, 63–69.
- Türler, Heinrich, Johannes Hutmacher und sein Pfarrrodel von Büren. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des 16. Jahrhunderts, in: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde 21/1 (1925), 25–54.
- Wahrhaftes neues Lied, Le Vieux Mulhouse. Documents d'Archives, Bd. 4: La Guerre Civile de 1587 a Mulhouse, hrsg. v. Jules Lutz, Mülhausen 1911, 539.
- Wiermann, A., A. Wiermann's von Bern „warhaffte Hystory der Eroberung der Statt Milhusen Jm 1587. Jahre“, in: Anzeiger für schweizerische Geschichte 3 (1881), 398–404.
- Wurstisen, Christian, Warhaftige Erzählung, welchergestalten sich die Mülhausischen Unruhen erhebt, verlossen, abgewehrt und gestillet, 29. September 1587, Le Vieux Mulhouse. Documents d'Archives, Bd. 4: La Guerre Civile de 1587 a Mulhouse, hrsg. v. Jules Lutz, Mülhausen 1911, 69–509.
- Zwinger, David, Wahre Beschreibung und gründlicher Bericht von dem Ursprung, Anfang, Instand, Anstellung und Endschaft der wunderbaren Rotterei, des bürgerlichen Tumults und mächtigen Übelstands der Stadt Mülhausen im Oberen Elsass, im 1586 Jahr angefangen, in: Le Vieux Mulhouse. Documents d'Archives,

Bd. 4: La Guerre Civile de 1587 a Mulhouse, hrsg. v. Jules Lutz, Mülhausen 1911, 1–314.

Literatur

- Althoff*, Gerd, Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde, 2., um ein Nachwort ergänzte Auflage, Darmstadt 2014.
- Blickle*, Peter, Friede und Verfassung. Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, Bd. 1, Olten 1991, 15–202.
- Brady*, Turning Swiss, Cities and Empire 1450–1550, Cambridge 1985.
- Burkhardt*, Dagmar, Eine Geschichte der Ehre, Darmstadt 2006.
- Buzan*, Barry / *Wæver*, Ole / *de Wilde*, Jaap, Security. A New Framework for Analysis, Boulder 1998.
- Carl*, Horst, Kollektive Sicherheit und föderative Ordnung. Die Eidgenossenschaft und die Niederlande in der Frühen Neuzeit, in: *Theatrum Belli – Theatrum Pacis*. Konflikte und Konfliktregelungen im frühneuzeitlichen Europa. Festschrift für Heinz Duchhardt zu seinem 75. Geburtstag, hrsg. v. Irene Dingel / Johannes Paulmann / Matthias Schnettger / Martin Wrede, Göttingen 2018, 25–37.
- Decker*, Jason, William Lad Sessions, Honor For Us: A Philosophical Analysis, Interpretation and Defense, in: *Faith and Philosophy*. Journal of the Society of Christian Philosophers 31/1 (2014), 117–122.
- Dinges*, Martin, Die Ehre als Thema der Stadtgeschichte. Eine Semantik im Übergang vom Ancien Régime zur Moderne, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 16/4 (1989), 409–440.
- Eichenberger*, Lutz, Mülhausen und der Dollfushandel 1722–1746. Ein Beitrag zu seiner Politik, Wirtschaft, Bevölkerung und bundesrechtlichen Stellung in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts, Bern u. a. 1977.
- Eidgenössische ‚Grenzfälle‘: Mülhausen und Genf; En marge de la Confédération: Mulhouse et Geneve (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 172), hrsg. v. Wolfgang Kaiser / Claudius Sieber-Lehmann / Christian Windler, Basel 2001.
- Escher*, Conrad, Der Kriegszug der Eidgenossen nach Mülhausen i. J. 1587, Zürich 1904.
- Fäh*, Franz, Kluser Handel und seine Folgen, 1632–1633, Zürich 1884.
- Füssli*, Johann Heinrich, Geschichte der Bürgerlichen Unruhen in der Stadt Mülhausen (Vom Jahr 1580 bis 1590), in: *Neues Schweizerisches Museum* 2 (1795), 121–159, 161–200, 241–286, 321–387.
- Gutzwiller*, Hellmut, Die Einführung des Gregorianischen Kalenders in der Eidgenossenschaft in konfessioneller, volkscundlicher, staatsrechtlicher und wirtschaftspolitischer Schau, in: *Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte* 72 (1978), 54–73.

- Hacke*, Daniela, Konfession und Kommunikation: Religiöse Koexistenz und Politik in der Alten Eidgenossenschaft (die Grafschaft Baden 1531–1712), Köln u. a. 2017.
- Herr*, E., Der Bürgerkrieg zu Mülhausen im Elsass 1587, Finingerkrieg genannt, in: *Alemannia* 42 (1915), 80–101.
- Hirschi*, Caspar, Wettkampf der Nationen. Konstruktionen einer deutschen Ehrgemeinschaft an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, Göttingen 2005.
- Holenstein*, Andre, Konfessionalismus und die Sicherheit von Föderationen in der Frühen Neuzeit. Beobachtungen zur Eidgenossenschaft, in: *Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm, Praxis, Repräsentation*, hrsg. v. Christoph Kampmann / Ulrich Niggemann, Köln u. a. 2013, 191–205.
- Holzach*, Ferdinand, Der Mülhauser Finingerhandel und der Aufruhr von 1590, in: *Beiträge zur vaterländischen Geschichte* 15 (1901), 287–399.
- Huber*, Marlene, „Damit ihm sein glimpf, trew und ehr wider geben“, Ehrverletzung im Landgericht Meran im Jahr 1471, in: *Geschichte und Region* 16 (2007), 79–108.
- Kammerer*, Odile, Former un bon Mulhousien (XIIIe–XVIe siècles), in: *Religion et pouvoir. Citoyenneté, ordre social et discipline morale dans les villes de l'espace suisse (XIVe – XVIIIe siècle)*, Actes du colloque de l'université de Genève, 18–19 janvier 2013, hrsg. v. Mathieu Caesar / Marco Schnyder, Neuchâtel 2014, 53–74.
- Kesper-Biermann*, Sylvia / *Ludwig*, Ulrike / *Ortmann*, Alexandra, Ehre und Recht. Zur Einleitung, in: *Ehre und Recht, Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne*, hrsg. v. Sylvia Kesper-Biermann / Ulrike Ludwig / Alexandra Ortmann, Magdeburg 2011, 3–16.
- Klesmann*, Bernd, *Bellum Solemne. Formen und Funktionen europäischer Kriegserklärungen des 17. Jahrhunderts*, Mainz 2007.
- Kraus*, Daniel, Die bürgerlichen Unruhen in der Stadt Mülhausen in den Jahren 1586 und 1587, in: *Beiträge zur vaterländischen Geschichte* 1 (1839), 245–301.
- Krischmer*, André, Grenzen setzen. Macht, Raum und die Ehre der Reichsstädte, in: *Machträume der frühneuzeitlichen Stadt*, hrsg. v. Christian Hochmuth / Susanne Rau, Konstanz 2006, 135–154.
- Kuntz*, J., Une guerre civile à Mulhouse à la fin XVIe siècle, in: *Revue Catholique D'Alsace. Nouvelle Serie* 3 (1884/1885), 256–265, 295–305, 355–367, 435–447, 474–479.
- Lau*, Thomas, Die Affäre Finninger. Strukturprobleme der Schweiz am Ende des 16. Jahrhunderts, dargestellt am Beispiel der Mülhäuser Stadtunruhen des Jahres 1587, in: *Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.-18. Jahrhundert)*, hrsg. v. Mark Häberlein, Konstanz 1999, 227–248.
- Lau*, Thomas, *Stiefbrüder. Nation und Konfession in der Schweiz und in Europa (1656–1712)*, Köln 2008.
- Lutz*, Jules, Introduction, in: *Le Vieux Mulhouse. Documents d'Archives*, Bd. 4: *La Guerre Civile de 1587 a Mulhouse*, hrsg. v. Jules Lutz, Mulhouse 1911, XXXVI.

- Marchal*, Guy P., Über Feindbilder zu Identitätsbildern. Eidgenossen und Reich in Wahrnehmung und Propaganda um 1500, in: Vom „Freiheitskrieg“ zum Geschichtsmythos. 500 Jahre Schweizer- oder Schwabenkrieg, hrsg. v. Peter Niederhäuser / Werner Fischer, Zürich 2000, 103–122.
- Mercer*, Jonathan, Reputation and International Politics, Ithaca u. a. 2010.
- Mieg*, Philippe, Les causes et les origines de la révolte des Fininger de 1587. Première Partie, in: Bulletin du Musée Historique de Mulhouse 63 (1955), 47–84.
- Mieg*, Philippe, Les causes et les origines de la révolte des Fininger de 1587. Deuxième Partie, in: Bulletin du Musée Historique de Mulhouse 64 (1956), 43–92.
- Moeglin*, Jean-Marie, Fürstliche Ehre und verletzte Ehre der Fürsten im spätmittelalterlichen deutschen Reich, in: Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Klaus Schreiner / Gerd Schwerhoff, Köln u. a. 1995, 77–91.
- Nowosadtko*, Jutta, Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 44/12 (1993), 362–381.
- Oberle*, Raymond, Mulhouse et la Confédération Helvétique a la fin du XVIe et au début du XVIIe siècle, in: L'Alsace et la Suisse à travers les siècles, hrsg. v. Lucien Febvre, Straßburg u. a. 1952, 139–154.
- Oechsli*, Wilhelm, Orte und Zugewandte. Eine Studie zur Geschichte des Schweizerischen Bundesrechts, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 13 (1888), 1–497.
- Pitt-Rivers*, Julian, Art. „Honor“, in: International Encyclopedia of the Social Sciences, Bd. 6, hrsg. v. David L. Sills, London / New York 1972, 503–511.
- Rappard*, William, Cinq siècles de sécurité collective 1291–1798. Les expériences de la Suisse sous le régime des pactes de secours mutuel, Genf 1945.
- Rappard*, William, Du renouvellement des pactes confédéraux, 1351–1798. Beschwörung und Erneuerung der Bünde, Zürich 1944.
- Reuss*, Rudolphe, Deux manuscrits de la Bibliothèque Municipale de Strasbourg relatifs a la révolution de Mulhouse en 1587, in: Bulletin du Musée Historique de Mulhouse 6 (1881), 5–23.
- Schirmer*, Werner, Bedrohungskommunikation. Eine gesellschaftstheoretische Studie zu Sicherheit und Unsicherheit, Wiesbaden 2008.
- Schmid*, Regula, Die schweizerische Eidgenossenschaft. Ein Sonderfall gelungener politischer Integration? in: Fragen der politischen Integration im mittelalterlichen Europa, hrsg. v. Werner Maleczek, Ostfildern 2005, 413–448.
- Schmid*, Regula, „Liebe Brüder“ Empfangsrituale und politische Sprache in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft, in: Adventus. Studien zum herrscherlichen Einzug in die Stadt, hrsg. v. Peter Johanek / Angelika Lampen, Köln u. a. 2009, 85–111.
- Schmid Keeling*, Regula, Vorbehalt und Hilfskreis. Grenzssetzungen in kommunalen Bündnissen des Spätmittelalters, in: Die Grenzen des Netzwerks 1200–1600, hrsg. v. Kerstin Hitzbleck / Klara Hübner, Ostfildern 2014, 175–195.

- Schuster*, Peter, Ehre und Recht, in: Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, hrsg. v. Sybille Backmann / Hans-Jörg Künast / Sabine Ullmann / B. Ann Tlusty, Berlin 1998, 40–66.
- Segesser*, Anton Philipp von, Ludwig Pfyffer und seine Zeit. Ein Stück französischer und schweizerischer Geschichte im XVI. Jahrhundert. Bd. 3: Die Zeit der Ligue in Frankreich und in der Schweiz, 1585–1594, Bern 1882.
- Sieber-Lehmann*, Claudius / *Wilbelmi*, Thomas (Hrsg.), In Helvetios – wider die Kuhschweizer. Fremd – und Feindbilder von den Schweizern in antieidgenössischen Texten von 1386 bis 1532, Bern 1998.
- Simon-Moscheid*, Katharina, „Schweizergelb“ und „Judasfarbe“. Nationale Ehre, Zeitschelte und Kleidermode um die Wende vom 15. Zum 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Historische Forschung 22/3 (1995), 317–343.
- Stollberg-Rilinger*, Barbara, Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Thesen – Forschungsperspektiven, in: Zeitschrift für Historische Forschung 31/4 (2004), 489–527.
- Stollberg-Rilinger*, Barbara / *Neu*, Tim / *Brauner*, Christina (Hrsg.), Alles nur symbolisch? Bilanz und Perspektiven der Erforschung symbolischer Kommunikation, Köln 2013.
- Tischer*, Anuschka, Grenzen der Souveränität. Beispiele zur Begründung gewaltsamer Einmischung in „innere Angelegenheiten“ in der frühen Neuzeit, in: Historisches Jahrbuch 131 (2010), 41–61.
- Tischer*, Anuschka, Offizielle Kriegsbegründungen in der Frühen Neuzeit. Herrscherkommunikation in Europa zwischen Souveränität und korporativem Selbstverständnis, Münster 2012.
- Walder*, Ernst, Zur Entstehungsgeschichte des Stanser Verkommnisses und des Bundes der VIII Orte mit Freiburg und Solothurn von 1481, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 32/2 (1982), 263–292.
- Weber*, Wolfgang E. J., Art. „Ehre“, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 3, hrsg. v. Friedrich Jaeger, Stuttgart u. a. 2006, 77–83.
- Wechsler*, Elisabeth, Ehre und Politik. Ein Beitrag zur Erfassung politischer Verhaltensweisen in der Eidgenossenschaft (1440–1500) unter historisch-anthropologischen Aspekten, Zürich 1991.
- Woyke*, Wichard, Art. „Intervention“, in: Handwörterbuch Internationale Politik, 12. überarb. und akt. Aufl., hrsg. v. Wichard Woyke, Bonn 2011, 271–278.
- Würgler*, Art. „Eidgenössische Vermittlung“, in: Historisches Lexikon der Schweiz, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/026421/2009-11-26/> [letzter Zugriff: 30.04.2021].
- Würgler*, Andreas, Die Reformation als Sicherheitsrisiko? Die Ambivalenz konfessioneller Allianzen und der Einigkeitsdiskurs in der Alten Eidgenossenschaft (16./17. Jahrhundert), in: Sicherheitsprobleme im 16. Jahrhundert. Bedrohungen, Konzepte, Ambivalenzen, hrsg. v. Horst Carl / Rainer Babel / Christoph Kampmann, Baden-Baden 2019, 403–428.

- Würgler, Andreas, Die Tagsatzung der Eidgenossen. Politik, Kommunikation und Symbolik einer repräsentativen Institution im europäischen Kontext (1470–1798), Epfendorf 2013.
- Zunkel, Friedrich, Art. „Ehre, Reputation“, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 2, hrsg. v. Otto Brunner / Werner Conze / Reinhart Koselleck, Stuttgart 1975, 1–63.

